
Jahresbericht 2025

Wettbewerbskommission (WEKO)

Inhaltsverzeichnis

1	Das Jahr 2025 im Überblick	3
2	Über die WEKO und das Sekretariat	4
3	Wichtigste Entscheide 2025	5
3.1	Entscheide der WEKO	5
3.2	Urteile der Gerichte	7
4	Tätigkeiten	11
4.1	Tätigkeiten in verschiedenen Märkten	11
4.1.1	Automobilsektor	11
4.1.2	Bauwirtschaft	12
4.1.3	Detailhandel und Konsumgüterindustrie	12
4.1.4	Digitalisierung	13
4.1.5	Energie	13
4.1.6	Finanzmärkte	14
4.1.7	Gesundheitswesen	15
4.1.8	Medien	16
4.1.9	Post	16
4.1.10	Sport	17
4.1.11	Telekommunikation	17
4.1.12	Treibstoffe	18
4.1.13	Verkehr	18
4.1.14	Freie Berufe	19
4.1.15	Weitere Tätigkeiten	19
a.	Relative Marktmacht	19
b.	Sensibilisierung der Kantone zu Submissionsabreden	19
c.	Staatliche Beihilfen	20
d.	Austausch von wettbewerbssensitiven Informationen (Konzernprivileg)	20
4.2	Binnenmarkt	20
5	Internationales	22
6	Gesetzgebung	23
7	Statistik	25
8	Spezialthema 2025: KI und Kartellrecht	28
8.1	Konzentrationsgefahren im Bereich der generativen KI	28
8.2	Risiken bei der algorithmischen Preissetzung	30
8.3	Nutzung der KI durch die WEKO	31
8.4	Fazit	32
9	Anhang: Mitglieder der Kommission und der Geschäftsleitung des Sekretariates	34

1 Das Jahr 2025 im Überblick

Die WEKO und ihr Sekretariat führten 18 *Untersuchungen*, 8 *Vorabklärungen* sowie 43 *Marktbeobachtungen*. Sie behandelten 34 *Zusammenschlüsse* und verfassten *Stellungnahmen* in rund 350 Ämterkonsultationen und Vernehmlassungsverfahren.

Die acht grossen abgeschlossenen Verfahren der WEKO, die sieben **Untersuchungen** und die eine **vertiefte Prüfung** von Zusammenschlüssen, betrafen das Ticketing, die Breitbandvernetzung von Unternehmen, die Reisebranche, den Baubereich und Detailhandel, Kartengebühren, den Automobilbereich und das Gesundheitswesen. Die WEKO untersagte und sanktionierte drei Verhaltensweisen, genehmigte den Zusammenschluss zwischen Hotelplan und DERTOUR, stellte zwei Untersuchungen ein und regelte ein Verfahren ohne Bussen einvernehmlich.

Im Rahmen der Prüfung des Zusammenschlusses zwischen **DERTOUR** und **Hotelplan** analysierte die WEKO die verschiedenen Buchungsmöglichkeiten der Reisenden. Sie stellte fest, dass neben dem fusionierten Unternehmen weiterhin ausreichend Konkurrenz durch andere Reiseveranstalter und Online-Angebote vorhanden ist.

Im Bereich des Einkaufs von Produkten des täglichen Bedarfs beschäftigte sich die WEKO eingehend mit einer **Einkaufskooperation** von Gross- und Detailhändlerinnen. Sie beurteilt gemeinsam verhandelte Rabatte im Rahmen einer Einkaufskooperation zwecks Erzielung von Gegenmacht und tieferen Verkaufspreisen als effizient. Unzulässig sind jedoch intransparente und wettbewerbsverzerrende Rückvergütungen.

Bei Zahlungen mit Karten fallen verschiedene Gebühren an. So auch die **Interchange Fee** zwischen den Kartenherausgeberinnen und den Händlern, bei welchen die Konsumenten und Konsumentinnen einkaufen. Die WEKO setzt sich seit vielen Jahren mit diesem Thema auseinander. Nachdem sie im Jahr 2024 mit Mastercard eine Einigung zu den Interchange Fee für Debitkarten erzielen konnte, gelang dies im Jahr 2025 auch mit Visa.

Unternehmen haben in den letzten Jahren bei **Bauprojekten** der öffentlichen Hand sowie von Privaten wiederholt unzulässige Abreden getroffen. Um dem entgegenzuwirken, führte die WEKO rund 30 Sensibilisierungsveranstaltungen bei den Kantonen und teilweise bei Gemeinden sowie für Mitarbeitende des Bundes durch. Die öffentliche Hand ist ein zentraler Faktor in der Bekämpfung von Submissionsabreden.

Die WEKO setzte sich in verschiedenen Beschwerden gegen kantonale Vergaben für die Wahrung des **Binnenmarktes** ein. Unter anderem erreichte sie im Gesundheitswesen zwei Etappensiege. Das Herkunftsprinzip sieht vor, dass die rechtmässige Ausübung im Herkunftskanton auch zur Tätigkeit in weiteren Kantonen berechtigt. Die Gerichte bestätigten die darauf abzielenden Beschwerden und Gutachten der WEKO zu Spitexorganisationen und Hebammen.

Die **Gerichte**, das Bundesgericht (BGer) und das Bundesverwaltungsgericht (BVGer), fällten auch im Jahr 2025 wiederum eine Reihe von Urteilen. Vier davon betreffen Preisabreden, drei den Missbrauch marktbeherrschender Markstellungen, ein Urteil betrifft einen Zusammenschluss und zwei die Publikationspraxis von WEKO-Entscheiden. Die Urteile zeigen, dass die WEKO ihre Entscheide umfassend belegt, mit Augenmass fällt und die Parteirechte wahrt. Sie setzt den Willen des Gesetzgebers um und genügt den hohen Anforderungen der Gerichte. In letzter Instanz wurden Entscheide rechtskräftig, mit denen rund 30 Millionen Franken Busse verbunden sind.

2 Über die WEKO und das Sekretariat

Die WEKO und ihr Sekretariat bekämpfen Preisabreden und Marktabschottungen, öffnen Märkte und stärken den Binnenmarkt. Sie äussern sich laufend zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und weisen in Stellungnahmen auf wettbewerbsrechtliche und -ökonomische Probleme hin. Die **WEKO** (Entscheidungsinstanz) ist eine Milizbehörde. Sie besteht aus 12 vom Bundesrat gewählten Mitgliedern. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder sind unabhängige Sachverständige – Rechts- und Ökonomieprofessorinnen und -professoren sowie Anwältinnen. Die übrigen Sitze teilen sich Vertreterinnen und Vertreter der grossen Wirtschaftsverbände und Konsumentenorganisationen (zu den Mitgliedern siehe Anhang). Die WEKO kommt alle zwei bis vier Wochen zusammen und trifft die wichtigen Entscheide, auch hinsichtlich der Bussen, auf Antrag des Sekretariates. Sie führte 2025 11 ganz- oder halbtägige Plenarsitzungen durch.

Der WEKO steht ein vollamtliches **Sekretariat** (Untersuchungsinstanz) zur Verfügung. Dieses führt die kartellrechtlichen Verfahren durch, bereitet die Entscheidungen der WEKO vor und ist Ansprechstelle für Unternehmen, Private und Behörden in wettbewerbsrechtlichen Fragen. Es besteht aus vier Diensten (Abteilungen), dem Fachbereich Binnenmarkt und einem Dienst Ressourcen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Anhang aufgeführt. Das Sekretariat beschäftigte Ende 2025 71 (Vorjahr 71) Personen (ohne Praktikantinnen und Praktikanten), mehrheitlich Juristinnen und Juristen sowie Ökonominen und Ökonomen. Der Anteil Frauen betrug 40,8 % (Vorjahr 40,3). Die 71 Mitarbeitenden arbeiten teil- oder vollzeitig und besetzen insgesamt 61,6 (Vorjahr 61,1) Vollzeitstellen. Die Anzahl Mitarbeitende, welche für die Anwendung des Kartell- und Binnenmarktgesetzes besorgt sind (inkl. Geschäftsleitung), beträgt 55 (Vorjahr 53), was 48,8 Vollzeitstellen (Vorjahr 46,9) entspricht. 16 (Vorjahr 18) Mitarbeitende sind im Dienst Ressourcen tätig und unterstützen sämtliche Arbeiten der Behörde; dies entspricht 12,8 (Vorjahr 14,2) Vollzeitstellen (diese Mitarbeitenden nehmen auch Querschnittsaufgaben für das Bundesamt für Wohnungswesen, BWO, und das Bundesamt für die wirtschaftliche Landesversorgung, BWL, wahr). Das Sekretariat bot zudem fünf (Vorjahr vier) Vollzeitstellen für Praktikantinnen und Praktikanten an.

3 Wichtigste Entscheide 2025

3.1 Entscheide der WEKO

Hallenstadion und **Ticketcorner** schlossen Ende 2008 einen Kooperationsvertrag ab. Darin vereinbarten sie, dass das Hallenstadion nur dann an Veranstalterinnen von Anlässen vermietet werden soll, wenn mindestens 50 % der Tickets über Ticketcorner vertrieben werden. Die WEKO stellte 2011 eine in diesem Zusammenhang eröffnete Untersuchung ein. Das BVGer hiess die dagegen erhobene Beschwerde der Starticket AG und der ticketportal AG 2016 gut. Das BGer wiederum entschied am 12. Februar 2020, dass das Hallenstadion seine beherrschende Stellung im Markt für Lokaltäten für grosse Rock- und Popkonzerte durch den Abschluss und die Umsetzung des genannten Kooperationsvertrags missbraucht habe. Ausserdem handle es sich dabei um eine unzulässige Wettbewerbsabrede. Das Gericht wies das Geschäft zur Festlegung notwendiger Verwaltungsanktionen bzw. -massnahmen und zur weiteren Sachverhaltsprüfung an die WEKO zurück. Die WEKO büsste in der Folge am 15. *Dezember 2025* Hallenstadion mit rund 50 000 Franken, wobei die WEKO und Hallenstadion das Verfahren einvernehmlich regelten. Zudem büsste sie Ticketcorner mit rund 65 000 Franken, da diese ihre marktbeherrschende Stellung im Markt für das Ticketing für grosse Rock- und Popkonzerte durch den Abschluss des Kooperationsvertrags missbraucht hatte.

Die WEKO kam Ende 2015 in einer ersten Untersuchung gegen Swisscom zum Schluss, dass Swisscom ihre marktbeherrschende Stellung bei der Ausschreibung zur Vernetzung der Poststandorte über **Breitband** missbraucht hatte. Die WEKO büsste Swisscom dafür, dass sie Wettbewerber behinderte und unangemessen hohe Preise durchsetzte. Mitte 2020 eröffnete die WEKO eine Folgeuntersuchung gegen Swisscom hinsichtlich der Standortvernetzung weiterer Unternehmen. Im März 2024 hob das BGer den ersten Entscheid der WEKO auf. Es hielt fest, dass Swisscom ihre marktbeherrschende Stellung nicht missbraucht hatte. Da die Folgeuntersuchung die gleiche Verhaltensweise von Swisscom betrifft, stellte die WEKO das hängige Verfahren ein. Der WEKO-Entscheid vom 25. *August 2025* ist rechtskräftig.

Die WEKO untersuchte in den Kantonen Jura, Neuenburg, Freiburg und Bern kantonale und kommunale Beschaffungen für **Strassensanierungen**. Vier Unternehmen sprachen ihre Offerten und Preise zwischen 2009 bis 2021 für Beschaffungen der öffentlichen Hand in unterschiedlicher Form ab. Sie koordinierten sich in der Regel zu zweit darüber, wer welche kantonalen und kommunalen Aufträge für Strassensanierungen (Splittstreuung und bituminöse Oberflächenbehandlung) erhalten soll. Zu diesem Zweck stimmten sie die Preise aufeinander ab und teilten teilweise die Regionen untereinander auf. Die Absprachen funktionierten oft systematisch über verschiedene Aufträge hinweg, zum Teil bezogen sie sich auf einzelne Ausschreibungen. Betroffen waren die Kantone Jura und Neuenburg, teilweise auch Bern (Berner Jura) und Freiburg (Murten und Seeland). Solche Submissionsabreden führen unter anderem zu erhöhten Preisen und belasten damit die Wirtschaft und die öffentliche Hand. Die Unternehmen kooperierten während des Verfahrens und einigten sich mit der WEKO darauf, zukünftig Submissionsabreden zu unterlassen. Der Entscheid vom 25. *August 2025* ist rechtskräftig.

Die vertiefte Prüfung des Zusammenschlusses zwischen **DERTOUR** und **Hotelplan** ergab, dass er in einzelnen Märkten zu erhöhten Konzentrationen und einer starken Präsenz der beteiligten Unternehmen führt. Allerdings stehen Reisenden zahlreiche Buchungsmöglichkeiten zur Verfügung. Neben der klassischen Buchung über Reisebüros oder Reiseveranstalter können sie Angebote von Online-Plattformen wählen oder direkt bei Fluggesellschaften oder Hotels buchen. Die Ermittlungen zeigen, dass Reisende diese verschiedenen Kanäle aktiv nutzen und Preise sowie Angebote vergleichen. Hotelplan und DERTOUR müssen auch nach dem Zusammenschluss der Konkurrenz durch andere Reiseveranstalter und Online-Angebote

Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund geht die WEKO davon aus, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb nicht beseitigt. Aus diesem Grund liess die WEKO den Zusammenschluss mit Entscheid vom 25. August 2025 zu.

Adressatinnen des WEKO-Entscheides «**Markant Zentralregulierung**» vom 30. Juni 2025 sind die Markant Handels- und Industriewaren-Vermittlungs AG und 16 Gross- und Detailhändlerinnen. Diese Händlerinnen beschaffen Produkte des täglichen Bedarfs bei national und international tätigen Lieferantinnen. Markant bietet für die Händlerinnen sowie deren Lieferantinnen verschiedene Dienstleistungen an, darunter die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Für ihre Dienstleistungen verhandelt Markant mit den Lieferantinnen Dienstleistungskonditionen, die Markant teilweise als Rückvergütungen an die Händlerinnen auszahlte. Zudem handelt Markant mit den Lieferantinnen Rabatte für die Händlerinnen aus. Die Rabatte sowie die damit verbundenen kollektiven Durchsetzungsmassnahmen beurteilt die WEKO als zulässig. Die Einkaufskooperation über Markant erlaubt es den Händlerinnen, Gegenmacht aufzubauen und tiefere Einkaufspreise zu erzielen, die sie über tiefere Verkaufspreise an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben. Als unzulässig beurteilt die WEKO hingegen die intransparenten und wettbewerbsverzerrenden Rückvergütungen inklusive der damit verbundenen kollektiven Durchsetzungsmassnahmen. Um die Händlerinnen beliefern zu können, mussten die Lieferantinnen von Markant ein Dienstleistungsbündel beziehen, das stets teurer wurde. Wenn die Lieferantinnen die erhöhten Dienstleistungskonditionen nicht akzeptierten, ergriffen die Händlerinnen kollektive Massnahmen, um die Lieferantinnen zum Einlenken zu bringen. Diese Massnahmen gingen bis zur Auslistung von Produkten aus dem Regal. Markant bezahlte einen Teil der Dienstleistungskonditionen als Rückvergütungen an die 16 Händlerinnen aus, ohne dies gegenüber den Lieferantinnen auszuweisen. Die kollektiven Durchsetzungsmassnahmen sowie die Ausgestaltung der Rückvergütungen verzerrten den Wettbewerb unter den Lieferantinnen. Die WEKO beurteilt die Vereinbarung zwischen Markant und den Händlerinnen über die Rückvergütungen und die damit verbundenen kollektiven Massnahmen als unzulässige einkaufsseitige Preisabrede. Sie büsst die Händlerinnen dafür mit insgesamt rund 28 Millionen Franken. Mehrere Unternehmen haben gegen den Entscheid Beschwerde beim BVGer erhoben.

Beim Bezahlen mit Karte fallen Gebühren wie die **Interchange Fee** an. Die WEKO einigte sich mit Visa darauf, dass bei Zahlungen mit Schweizer Debitkarten an einem physischen Verkaufspunkt in der Schweiz eine durchschnittliche Interchange Fee von maximal 0,15 % erhoben werden darf. Je nach Händlerkategorie kommt entweder der Basissatz von maximal 0,2% oder der tiefere Satz für Güter des täglichen Bedarfs von maximal 0,12 %, verbunden mit einer Obergrenze von 36 Rappen bei Beträgen ab 300 Franken, zur Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlung mit der physischen Karte oder mit einer auf einem mobilen Gerät wie etwa einem Smartphone oder einer Smartwatch hinterlegten Karte erfolgt. Für inländische Online-Zahlungen mit Debitkarten sinkt der aktuell zulässige Satz per 1. November 2025 von 0,31% auf 0,25 %. Schliesslich erwirkt die WEKO erstmals in ihrer Praxis sowohl für Debit- als auch Kreditkarten eine Senkung der grenzüberschreitenden Interchange Fees. Wird eine Visa-Karte aus dem EWR bei einem Schweizer Händler eingesetzt, sinkt die Interchange Fee bei Debitkarten von aktuell 1 % auf 0,2 % und bei Kreditkarten von 1,15 % auf 0,44 %. Dies entlastet den Schweizer Handel jährlich um mehr als 10 Millionen Franken. Der Abschluss der Untersuchung gegen Visa erfolgt rund ein Jahr nachdem sich die WEKO mit Mastercard auf eine vergleichbare Lösung geeinigt hatte. Der mit Visa vereinbarte Satz von 0,15 % ist höher als der zugelassene Mastercard-Satz von 0,12 %, dafür ist er im Gegensatz zur Regelung mit Mastercard auch bei Zahlungen mit mobilen Geräten anwendbar. Beide Entscheide sind rechtskräftig.

Eine **Garage** war während mehrerer Jahrzehnte eine zugelassene Händlerin und Servicestelle für BMW- und MINI-Fahrzeuge. BMW stellte ihr eine Erweiterung der Geschäftsbeziehungen in Aussicht. Deshalb tätigte die Garage Investitionen in Millionenhöhe. Daraufhin beendete BMW die Zusammenarbeit unerwartet und ohne angemessene Übergangslösung. Im Verlauf

der Untersuchung einigten sich BMW und die Garage über eine befristete Verlängerung ihrer Geschäftsbeziehung. Damit beseitigte BMW die kartellrechtlichen Bedenken und die WEKO stellte ihr Verfahren am 30. Juni 2025 ein. Die WEKO auferlegte BMW jedoch die Verfahrenskosten. Denn das Verhalten von BMW wäre nach summarischer Beurteilung mutmasslich unzulässig gewesen, da die Garage über keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten verfügte und von BMW abhängig war. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Mit ihrem Entscheid vom 7. April 2025 beendete die WEKO ein unzulässiges Kartell im Wirkstoffhandel mit einvernehmlichen Regelungen. Die Untersuchung der WEKO ergab, dass sich verschiedene Unternehmen zwischen 2005 und 2019 über den Mindestverkaufspreis des Wirkstoffs **Butylscopolaminbromid** (SNBB) geeinigt und Quoten aufgeteilt hatten. Ausserdem tauschten sie wirtschaftlich sensible Informationen aus. SNBB ist ein wichtiger Inhaltsstoff für die Herstellung krampflösender Medikamente gegen Bauchschmerzen. Unter Berücksichtigung der einvernehmlichen Regelungen belaufen sich die Sanktionen auf insgesamt rund 600 000 Franken. Die WEKO hat gewisse Ermittlungstätigkeiten mit den europäischen und australischen Wettbewerbsbehörden koordiniert. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Die WEKO untersuchte in neun separaten Verfahren während über zehn Jahren Abreden auf dem **Finanzmarkt**. Gegenstand der Untersuchungen gegen insgesamt zwanzig Banken und fünf Interdealer-Brokerhäuser waren die Geschäftsbereiche des Zinsderivate-, Devisenkassa- und Edelmetallhandels. In sieben von neun Untersuchungen deckte die WEKO auf, dass sich einzelne Händler von 13 grossen, internationalen Banken zwischen 2005 und 2013 bei verschiedenen Gelegenheiten bilateral oder multilateral abgesprochen hatten. Sie tauschten über Unternehmens-Chatrooms, Instant-Messaging-Dienste oder telefonisch sensible Informationen über ihre Geschäfte und Strategien aus. Es handelt sich dabei um die Untersuchungen Schweizer Franken LIBOR, Spread auf Schweizer Franken-Zinsderivaten, Yen LIBOR/Euroyen TIBOR, EURIBOR sowie die drei Währungswechselkurse-Verfahren Three Way Banana Split, Essex Express und Sterling lads. Diese Untersuchungen wurden mittels insgesamt 35 einvernehmlichen Regelungen in mehreren Etappen von Ende 2016 bis anfangs 2025 abgeschlossen. Die Untersuchungen zu Yen TIBOR und Edelmetall wurden 2016 bzw. 2019 vollständig eingestellt. Die WEKO verhängte Bussen von insgesamt 237,5 Millionen Franken.

3.2 Urteile der Gerichte

Mit Verfügung vom 8. Juli 2016 büsste die WEKO acht **Strassen- und Tiefbauunternehmen** mit insgesamt rund 5 Millionen Franken. Diese hatten in den Bezirken See-Gaster (SG) sowie March und Höfe (SZ) zwischen 2002 und 2009 bei mehreren hundert Ausschreibungen die Preise abgesprochen und bestimmt, wer den Zuschlag erhalten soll. Die acht Unternehmen tauschten sich über ihre jeweiligen Interessen für die Beschaffungen aus. Bestand Einigkeit, wurde jene Unternehmung bestimmt, die den Zuschlag erhalten soll. Die anderen Unternehmen boten ihre Leistung in der Folge zu höheren Offertpreisen an. Das BVGer wies die drei Beschwerden am 24. November 2025 ab, reduzierte aber die Sanktionen. Gegen diesen Entscheid des BVGer haben alle Unternehmen Beschwerde beim BGer eingereicht.

UPC (heute Sunrise) erwarb für die Jahre 2017 bis 2022 die Exklusivrechte für die Übertragung von Spielen der Schweizer Eishockeymeisterschaft. Damit erlangte sie bei der Live-Übertragung von **Eishockeyspielen im Pay-TV** eine marktbeherrschende Stellung. UPC missbrauchte diese Stellung, indem sie Swisscom bis Sommer 2020 jegliches Angebot für die Ausstrahlung von Live-Eishockey verweigerte. Mit dieser Verhaltensweise behinderte UPC Swisscom in unzulässiger Weise im Wettbewerb. Die WEKO büsste UPC dafür am 7. September 2020 mit rund 30 Millionen Franken. Das BVGer bestätigte den WEKO-Entscheid und reduzierte einzig die Sanktion auf rund 29,1 Millionen Franken, da es die Dauer der Widerhandlung um 5 Monate geringer beurteilte. Das BGer wies die anschliessende Beschwerde

am 24. September 2025 ab. Damit ist der WEKO-Entscheid mit einer Busse von 29.1 Millionen rechtskräftig.

Nach dem BVGer bestätigte auch das BGer mit seinem Urteil vom 16. Oktober 2025 die Publikationspraxis der WEKO. Das Sekretariat hatte am 4. September 2019 die Vorabklärung zur Verwendung von **im Monopolbereich erlangten Daten** durch ein Elektrizitätswerk eröffnet. Mit Schlussbericht vom 18. August 2020 beschloss das Sekretariat die Vorabklärung ohne Folgen einzustellen sowie den Schlussbericht zu publizieren. Das Elektrizitätswerk beantragte daraufhin, es sei gänzlich auf eine Publikation zu verzichten oder der Schlussbericht sei in einer grosszügig geschwärzten Version zu veröffentlichen. Das BVGer und das BGer wiesen die Beschwerden ab.

Mit seinem Urteil vom 6. Oktober 2025 wies das BVGer die Beschwerde von Ford Credit ab. Die WEKO büsste Ford Credit am 10. Mai 2021 wegen unzulässiger Koordinierung von **Leasingkonditionen** von Juli 2006 bis März 2014 mit rund 7,7 Millionen Franken. Ford Credit hatte mit acht weiteren Unternehmen während mehrerer Jahre systematisch Leasingkonditionen ausgetauscht. Die Unternehmen informierten sich etwa über die Zinse sowie Restwerttabellen von Fahrzeugen. Diese Preiselemente flossen in die Berechnung der Leasingraten der verschiedenen Anbieter ein. Mit den acht Finanzierungsunternehmen konnte die WEKO eine einvernehmliche Regelung abschliessen, mit Ford Credit hingegen nicht. Ford Credit legte beim BGer Beschwerde ein.

Am 3. Mai 2018 entschied das BVGer, nicht auf die Beschwerde von **Ticketcorner** gegen die Untersagung des Zusammenschlusses mit **Starticket** einzutreten. Das Gericht begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass Tamedia (als Muttergesellschaft von Starticket) auf eine Beschwerde verzichtet und öffentlich bekanntgegeben habe, Starticket aus eigener Kraft weiterzuentwickeln. Somit liege mangels eines (aktuellen und praktischen) schutzwürdigen Interesses an der Aufhebung oder Änderung des WEKO-Entscheids keine Beschwerdelegitimation von Ticketcorner vor. Der Entscheid des BVGer wurde angefochten. Das BGer hielt in seinem Entscheid vom 4. September 2025 fest, dass das BVGer keinen Nichteintretensentscheid hätte fällen sollen, sondern das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit hätte abschreiben müssen. Denn gemäss BGer fiel das Rechtsschutzinteresse im Verlaufe des Verfahrens dahin. Entsprechend korrigierte das BGer das Dispositiv. Zudem reduzierte es die Verfahrenskosten von 35 000 auf 5 000 Franken.

Die WEKO hatte Ende 2009 entschieden, dass die **Publikumspreisempfehlungen** (PPE) für Potenzmittel in Empfehlungsforn gekleidete unzulässige vertikale Wettbewerbsabreden zwischen den Pharmaunternehmen und den Verkaufsstellen darstellten, welche die Verkaufspreise für die Endkundinnen und Endkunden festlegten. Sie verbot den drei Pharmaherstellern die Veröffentlichung von PPE für Cialis, Levitra und Viagra. Im Anschluss gelangte dieser Entscheid zu verschiedenen Aspekten drei Mal an das BGer. Inhaltlich hiess das BGer im Jahr 2021 gesamthaft vier von fünf Beschwerden des Eidgenössisches Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) gegen Urteile des BVGer gut und lehnte eine ab. Das BGer bestätigte damals die Unzulässigkeit der Publikumspreisempfehlungen PPE der Produzenten von Medikamenten gegen erektile Dysfunktion (Potenzmittel). Es wies drei Fälle zur Festlegung der Sanktionen und einen Fall zur Festlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen an das BVGer zurück. Das BVGer kam dem nach. Pfizer erhob gegen die entsprechende Sanktionsberechnung des BVGer Beschwerde, die das BGer mit seinem Urteil vom 14. April 2025 abwies.

Im Jahr 2019 genehmigte die WEKO das Zusammenschlussvorhaben **Gateway Basel Nord** (GBN) von SBB, Hupac und Rethmann. Die swissterminal AG ersuchte die WEKO gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) um Zugang zu entsprechenden nicht publizierten Dokumenten. Die WEKO gewährte swissterminal zwar den grundsätzlichen Zugang, schwärzte jedoch teilweise Textstellen und Beilagen sowie anonymisierte Personennamen zum Schutz von

Geschäftsgeheimnissen und Personendaten. Nach mehreren Zwischenschritten und -entscheiden sowie Schlichtungsverfahren beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) reichte swissterminal 2021 beim BVGer eine Beschwerde ein, welche dieses mit Urteil vom 29. Juni 2023 behandelte. Strittig waren die Abdeckung verschiedener als Geschäftsgeheimnis bezeichneter Passagen in diversen Dokumenten sowie die Abdeckung von Namen und Logo, also Personendaten, von Gutachtern. Das BVGer akzeptierte die geschwärzten Passagen bis auf eine Ausnahme und legte die Namen sowie das Logo der Gutachter offen. Das BGer wies die Beschwerde von swissterminal am 11. März 2025 ab.

Das BVGer entschied am 16. November 2022 über neun Beschwerden zum WEKO-Entscheid «**Luftfracht**» vom 2. Dezember 2013. Die WEKO-Verfügung war gegen 14 Parteien gerichtet und betraf Strecken zwischen der Schweiz und fünf Staaten ausserhalb der EU. In fünf Fällen bestätigte das BVGer grundsätzlich die unzulässigen Preisabreden: Für das Gericht ist es erwiesen, dass im Luftfrachtbereich verschiedene Fluggesellschaften über längere Zeit einen wettbewerbsschädlichen Austausch zu Treibstoffzuschlägen und zur Kommissionierung von Zuschlägen pflegten. Es reduzierte jedoch die Bussen. Drei Beschwerden hiess das BVGer vollständig, eine teilweise gut. Das BGer behandelte mit seinen vier Urteilen vom 19. Februar 2025 die letzten Beschwerden und wies diese ab, reduzierte jedoch die Sanktion, da es auf Stufe des BVGer das Beschleunigungsgebot mit einer achtjährigen Verfahrensdauer als verletzt erachtete.

Die Grossisten sowie Spitäler, Apotheken, Ärzte und Drogerien benötigen für den Vertrieb, die Abgabe und die Abrechnung von Medikamenten elektronisch zugängliche Medikamenteninformationen. HCI Solutions AG, ein Unternehmen der Galenica AG, stellt diese Informationen zur Verfügung. Die WEKO gelangte im Dezember 2016 zum Schluss, dass die HCI Solutions AG im Bereich der **Kommerzialisierung von elektronischen Medikamenteninformationen** eine marktbeherrschende Stellung innehatte und diese missbraucht hatte. So hatte sie in die Verträge mit Softwarehäusern Klauseln aufgenommen, welche die Verwendung von Datenbanken anderer Anbieter von Medikamenteninformationen verhindern sollten. Auch hatte sie Pharmaherstellern die Aufnahme derer Medikamenteninformationen in ihre Datenbanken nur gekoppelt mit weiteren Dienstleistungen angeboten. Das BVGer bestätigte am 19. Januar 2022 den WEKO-Entscheid inhaltlich, senkte jedoch die Sanktion. Das BGer hingegen hiess die Beschwerden mit seinem Urteil vom 23. Januar 2025 weitgehend gut. Zwar bestätigte es die marktbeherrschende Stellung der HCI Solutions AG, beurteilte aber nur eine Vertragsklausel als unzulässig: HCI Solutions AG wird untersagt, in ihren Verträgen mit Softwarehäusern Klauseln vorzusehen, welche es den Softwarehäusern untersagen Drittdata in ihre Softwareprogramme einzuspeisen, die im Wesentlichen gleich sind wie jene der HCI Solutions AG.

Mit Entscheid vom 4. Dezember 2023 schloss die WEKO die **Untersuchung Netzbaustrategie Swisscom** ab. Die Swisscom (Schweiz) AG hatte mit der «Netzbaustrategie 2025» ab Anfang 2020 die Bauweise des Netzes so geändert, dass in Gebieten, welche sie alleine mit Glasfaser ausbaut, Wettbewerber keinen direkten Zugang mehr zur Netzwerkinfrastruktur (Layer 1-Zugang) erhielten. Dieses Verhalten beurteilte die WEKO als unzulässig. Sie verfügte deshalb verschiedene Massnahmen. Unter anderem verpflichtete die WEKO Swisscom dazu, bereits in Betrieb genommene Glasfaseranschlüsse, die kein Layer 1-Angebot ermöglichen, ausser Betrieb zu nehmen oder umzurüsten (ausser in begründeten Einzelfällen). Swisscom erhob gegen den WEKO-Entscheid und die Massnahmen Beschwerde beim BVGer. In einem ersten Urteil vom 8. Januar 2025 wies das BVGer den Verfahrensantrag von Swisscom ab, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Das Hauptverfahren ist weiter hängig.

Gestützt auf das **Binnenmarktgesetz** erfolgten im Berichtsjahr mehrere Gerichtsurteile. Das BGer hiess mit Urteil vom 26. August 2025 eine Beschwerde der WEKO gut und hob eine ungerechtfertigte Gebührenauflegung an eine Hebamme auf. Weiter bestätigte das BGer mit zwei Urteilen vom 15. Juli 2025 die Anwendung des Binnenmarktgesetzes im Spitex-Bereich,

was ausserkantonalen Spitex-Organisationen den Marktzugang im Kanton Waadt ermöglichte. Diese beiden Urteile haben insbesondere für den Gesundheitsbereich Präjudizwirkung. Im Weiteren hiess das Kantonsgericht Freiburg mit Urteil vom *4. November 2025* eine Beschwerde der WEKO gut, da eine Gemeinde den Schultransport über mehrere Jahre im Wert von über 1 Millionen Franken fälschlicherweise in einem Einladungsverfahren vergab. Zudem entschied das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen am *3. Februar 2025*, dass ein Zürcher Rechtsanwalt in seinem Zweitbüro in St. Gallen einen Anwaltspraktikanten anstellen darf. Das vorher durch die sankt-gallische Anwaltskammer ausgesprochene Verbot einer Anstellung versties gegen das binnenmarktgesetzliche Recht auf freien Marktzugang.

4 Tätigkeiten

4.1 Tätigkeiten in verschiedenen Märkten

Das Kartell- und das Binnenmarktgesetz gelten für alle Märkte. Entsprechend erstrecken sich die Tätigkeiten der WEKO und des Sekretariates auf verschiedene Branchen. Das Sekretariat erhält jedes Jahr mehrere hundert Meldungen und Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern, der öffentlichen Hand, Unternehmen, Verbänden etc. Durchschnittlich münden diese Meldungen und Anzeigen jährlich in 80–90 Verfahren. Rund 75 % davon sind kleine informelle Marktbeobachtungen, etwa 18 % mittelgrosse Verfahren («Vorabklärungen») und etwa 7 % grössere Verfahren («Untersuchungen»)¹. Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse aus diesen Verfahren sowie aus den Beratungen, Stellungnahmen zu staatlichen Erlassen und Beihilfen nach Märkten gegliedert dargestellt. Zudem werden neu eröffnete Vorabklärungen und Untersuchungen beschrieben.

4.1.1 Automobilsektor

Im Juni stellte die WEKO die erste *Untersuchung* zu **relativer Marktmacht** im Automobilbereich ein, nachdem sich BMW und die mutmasslich von ihr abhängige Garage über eine befristete Verlängerung ihrer Geschäftsbeziehung geeinigt hatten (vgl. Abschnitt 3.1).

Im Rahmen einer *Marktbeobachtung* ging das Sekretariat der ähnlich gelagerten Frage nach, ob die Kündigung eines Händler- und Servicevertrags einer Kraftfahrzeuganbieterin wegen einer Reorganisation ihres Vertriebsnetzes einen Missbrauch von relativer Marktmacht darstellte. Angesichts der bestehenden Ausweichmöglichkeiten und den voraussichtlichen Folgen von deren Wahrnehmung lagen keine Hinweise für einen Kartellrechtsverstoss vor. Bei der Beurteilung der Ausweichmöglichkeiten berücksichtigte das Sekretariat insbesondere die **KFZ-Verordnung**, die sicherstellen soll, dass unabhängige Garagen Zugang zu den Ersatzteilen, Werkzeugen und technischen Informationen haben, die für die Erbringung ihrer Serviceleistungen erforderlich sind.

Abklärungen des Sekretariats in einer *Marktbeobachtung* zur **Gewährung von Herstellergarantien** ergaben zudem, dass Kraftfahrzeuganbieterinnen ihre Herstellergarantie oftmals auch dann gewähren, wenn das Fahrzeug das offizielle Vertriebsnetz verlassen hat und durch nicht zum Vertrieb zugelassene Händler verkauft worden ist. In solchen Fällen dürften die Kraftfahrzeuganbieterinnen die Garantiegewährung zum Schutz ihrer selektiven Vertriebssysteme und der damit verbundenen Investitionen ins Händlernetz laut den geltenden kartellrechtlichen Regeln verweigern. Mit seiner Motion (24.3627) beabsichtigt Nationalrat Pfister diese Praxis zu ändern.

Im Rahmen einer *Beratung* beurteilte das Sekretariat erstmals **Erfüllungsverträge**. Ein Erfüllungsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen einer Anbieterin und einer Abnehmerin zum Zweck der Ausführung (Erfüllung) eines zuvor zwischen der Anbieterin und einer bestimmten Kundin geschlossenen Liefervertrags. Für den Fall, dass die Anbieterin – und nicht die Kundin – das Unternehmen auswählt, das die Erfüllungsdienstleistungen erbringen wird, gilt die Festsetzung eines Wiederverkaufspreises durch die Anbieterin nicht als Preisbindung der zweiten Hand. Denn der im Erfüllungsvertrag vorgeschriebene Wiederverkaufspreis schränkt weder

¹ Zur Erklärung: Das kartellverwaltungsrechtliche Untersuchungsverfahren dient zur formellen Beurteilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von kartellrechtlichen Wettbewerbsbeschränkungen, ist umfassender Natur und dauert rund 2-3 Jahre. Es wird durch die WEKO entschieden. Die Vorabklärung ist ein kartellverwaltungsrechtliches Vorverfahren weitgehend informeller Natur, mit welchem die untersuchungswürdigen Fälle ermittelt werden und das in der Regel rund ein Jahr dauert. Die Marktbeobachtung ist ein informelles kartellrechtliches Verwaltungshandeln, das je nach behördlicher Markterkenntnis in eine Vorabklärung oder Untersuchung münden kann oder formlos beendet wird. Vorabklärungen und Marktbeobachtungen werden auf Stufe Sekretariat der WEKO geführt und abgeschlossen.

den Wettbewerb bei der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen an die Kundinnen und Kunden noch den Wettbewerb bei der Erbringung der Erfüllungsdienstleistungen ein. Wird ein Erfüllungsvertrag jedoch nur vorgespiegelt (z. B. wenn eine Abnehmerin in Tat und Wahrheit zum Abschluss des Liefervertrags zwischen Anbieterin und Kundin beigetragen hat), entfällt die kartellrechtliche Privilegierung und Preisvorgaben durch die Anbieterin können unzulässige und sanktionierbare Preisabreden darstellen.

4.1.2 Bauwirtschaft

Im Juni sowie im November 2025 eröffnete das Sekretariat zwei *Untersuchungen*: Das im Sommer eröffnete Verfahren betrifft mutmassliche Abreden von vier Stahlhändlerinnen im Kanton Tessin. Es besteht der Verdacht, dass diese Unternehmen während mehreren Jahren beim **Verkauf** und der **Verlegung von Stahl** verschiedene Preiselemente koordinierten und ihre Kundschaft aufteilten. Die zweite Untersuchung berührt mutmassliche **Submissionsabreden** im Kanton Jura. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass sechs Unternehmen ihre Offerten und Preise für Beschaffungen der öffentlichen Hand und von Privaten im Hoch- und Tiefbau koordinierten. Im Dezember weitete die WEKO dieses Verfahren auf ein siebtes Bauunternehmen aus.

Die WEKO hielt in ihrem Entscheid vom 25. August 2025 fest, dass vier Bauunternehmen in den Kantonen Jura, Neuenburg, Freiburg und Bern kantonale und kommunale Beschaffungen für **Strassensanierungen** abgesprochen hatten (vgl. Abschnitt 3.1). Damit schloss sie die 2022 eröffnete *Untersuchung* ab.

Im April 2023 eröffnete das Sekretariat der WEKO eine *Vorabklärung* zu Vergaben für den **Winterdienst** auf den Kantonsstrassen des Kantons Freiburg. Die Vorabklärung ergab Indizien für eine Submissionsabrede zwischen fünf Unternehmen. Das Sekretariat verzichtete auf eine Untersuchungseröffnung: Der Kanton brach die entsprechende Vergabe ab und schrieb sie neu aus. Bei der erneuten Vergabe fanden sich keine Hinweise auf eine Abrede. Zudem war die mutmassliche Abrede auch auf die Ausgestaltung der kantonalen Ausschreibungen zurückzuführen. Gemäss Verursacherprinzip tragen die mutmasslichen Teilnehmerinnen der Abrede jedoch die Kosten für die im Juli 2025 abgeschlossene Vorabklärung.

4.1.3 Detailhandel und Konsumgüterindustrie

Mit Abschluss der *Untersuchung Markant Zentralregulierung* schuf die WEKO Praxis zu Einkaufskooperationen (vgl. Abschnitt 3.1). Damit schloss sie die im Jahr 2020 eröffnete *Untersuchung* ab.

Im Juni eröffneten die Wettbewerbsbehörden die vierte *Untersuchung* zu einem möglichen Missbrauch relativer Marktmacht. In der Untersuchung wird geprüft, ob Beiersdorf, die Herstellerin von Produkten der Marke Nivea, relativ marktmächtig ist gegenüber der Migros und von dieser für dieselben **Nivea-Produkte** höhere Preise verlangt als von vergleichbaren Detailhändlerinnen im Ausland.

Das Sekretariat führte eine *Marktbeobachtung* wegen Verdachts auf eine **koordinierte Preiserhöhung von Bäckereien**. Anlass war die Ankündigung eines regionalen Bäckerverbands im November 2024, wonach sich die Bäcker aufgrund der Inflation und von höheren Rohstoffpreisen gezwungen sähen, die Preise ab dem 1. Dezember 2024 um 5 bis 8 % zu erhöhen. Nachdem der Verband seine Mitglieder auf Empfehlung des Sekretariats per Rundschreiben über die kartellrechtliche Problematik von allenfalls koordinierten Preiserhöhungen informiert und sie daran erinnert hatte, dass jede Bäckerei den Preis selbständig festlegen muss, verzichtete das Sekretariat auf weitere Ermittlungen.

Im Rahmen einer *Beratung* beurteilte das Sekretariat eine **Forschungs- und Entwicklungs-koope-ration** bezüglich der gemeinsamen Entwicklung und des koordinierten Vertriebs eines

Konsumguts. Die Kooperation beinhaltete u. a. Abreden über die Aufteilung von Geschäftspartnern im koordinierten Vertrieb des gemeinsam entwickelten Konsumguts. Unter Berücksichtigung der europäischen Praxis beurteilte das Sekretariat die geplante Zusammenarbeit als effizient und zulässig.

Eine weitere *Beratung* betraf die Frage, ob eine Betreiberin von Online-Marktplätzen, die selbst zugelassene Händlerin in einem selektiven Vertriebssystem ist und in diesem Rahmen Produkte über ihre Online-Marktplätze vertreibt, Verkäufe nicht zugelassener Dritthändlerinnen auf diesen Online-Marktplätzen blockieren darf (sog. **Brandgating**). Das Sekretariat erachtete Brandgating zum Schutz eines selektiven Vertriebssystems im Grundsatz als zulässig, solange das selektive Vertriebssystem selbst kartellrechtlich unbedenklich ist.

4.1.4 Digitalisierung

Das Sekretariat erhält seit mehreren Jahren regelmässig Anzeigen von Onlinehändlerinnen im Zusammenhang mit den von **Google** aufgestellten Werberichtlinien. Während bei einigen Onlinehändlern die Werbung für bestimmte ihrer Produkte blockiert wird, können andere Wettbewerber Werbung für identische Produkte betreiben. Vor diesem Hintergrund und zur Klärung der Frage, ob die von Google aufgestellten Richtlinien einheitlich auf alle Marktteilnehmenden angewendet werden, hat das Sekretariat im Jahr 2025 eine *Marktbeobachtung* eröffnet.

4.1.5 Energie

Auch dieses Jahr gaben zahlreiche Rechtssetzungsprojekte Anlass zu Stellungnahmen der Wettbewerbsbehörden im Rahmen von Vernehmlassungen und Ämterkonsultationen. Im Strombereich ist insbesondere die *Vernehmlassung* der WEKO zum **Stromabkommen** sowie zur Umsetzungsgesetzgebung zu nennen. Die WEKO befürwortet die aufgrund des Stromabkommens umzusetzende vollständige regulatorische Marktöffnung. Eine Grundversorgung für kleinere Verbraucher ist aus Sicht der Wettbewerbsbehörden nur dann erforderlich, wenn Haushalte und KMU keine wettbewerbskonformen Angebote im freien Markt erhalten, was periodisch überprüft werden sollte. Anstelle der Versorgung durch rund 600 Verteilnetzbetreiber mit unterschiedlichsten Preiskonditionen sollten künftig einzelne regional zuständige Grundversorger mandatiert werden, die mittels wettbewerblicher Ausschreibungen ermittelt werden könnten. Die Preise in der Grundversorgung sollten nicht gestehungskostenbasiert sein, sondern sich an den Preisen am Grosshandelsmarkt orientieren. Die Schweiz sollte keine strengeren Markteintrittshürden als die EU für Lieferanten haben. Auf unnötige administrative Hürden im Falle eines Lieferantenwechsels sollte verzichtet werden.

Im **Gasbereich** nahm das Sekretariat in einer *Ämterkonsultation* und die WEKO in einer *Vernehmlassung* zu einem überarbeiteten Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) Stellung. Die Wettbewerbsbehörden vertreten die Auffassung, dass eine vollständige und diskriminierungsfrei ausgestaltete regulatorische Marktöffnung im Bereich der Erdgaslieferung für die Entwicklung eines funktionstüchtigen Wettbewerbs von zentraler Bedeutung ist. Die WEKO und ihr Sekretariat begrüßen, dass im Entwurf des GasVG neuerdings eine vollständige Marktöffnung vorgesehen ist. Sie fordern jedoch auf unnötige administrative Hürden bei der Ausgestaltung des Messwesens für Haushalte und KMU zu verzichten. Diese könnten von einem Lieferantenwechsel abhalten und zu einer Marktabstottung führen. Zudem braucht es Regulierungsvorgaben im Netzbereich, welche die Gefahr von übermässigen Erträgen der als Monopole tätigen Gasnetzbetreiber minimieren, um Wettbewerbsverzerrungen auf benachbarten Märkten zu verhindern. Die Schaffung einer Regelzone Schweiz anstelle der heutigen durch die Regionalgesellschaften bewirtschafteten regionalen Netzebenen ist positiv zu beurteilen. Allerdings ist die Konstituierung des Marktgebietsverantwortlichen durch die Transportnetzeigentümer (Regionalgesellschaften) als dessen Aktionäre abzulehnen. Ansonsten wären die ebenfalls auf dem Erdgasliefermarkt tätigen Regionalgesellschaften in der Lage, alle strategisch wichtigen Entscheide des Marktgebietsverantwortlichen zu fällen sowie sämtliche relevanten Kaderpositionen in dessen Organisationsstruktur nach ihren Vorstellungen

zu besetzen. Der Marktgebietsverantwortliche soll sehr wichtige Funktionen für die Gewährleistung des Wettbewerbs im Erdgaslieferbereich ausüben, beispielsweise die Anordnung untertägiger Restriktionen und die Bestimmung der Flexibilitätskostenbeiträge bei Abweichungen von den gemeldeten Fahrplänen. Die Funktion des Marktgebietsverantwortlichen soll von einer Organisation ausgeübt werden, die nicht selbst im Erdgaslieferbereich tätig und vollständig unabhängig ist.

Die Wettbewerbsbehörden verfassten auch im Jahr 2025 zahlreiche Stellungnahmen zu Konsultationen im Bereich der **Versorgungssicherheit**. Dies betraf beispielsweise den Entwurf der Angebotsbewirtschaftungsverordnung des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), welche in einer Strommangellage angeordnet werden könnte, und den Entwurf der Stromreserveverordnung des Bundesamts für Energie (BFE). In diesem Bereich legen die Wettbewerbsbehörden Wert auf eine möglichst technologieneutrale und kosteneffiziente Ausgestaltung von neuen Regulierungsvorgaben. Staatliche Massnahmen, welche zu Wettbewerbsverzerrungen und volkswirtschaftlichen Zusatzkosten führen, sollten nur unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass diese zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendig sind. Bedarf und Umfang der einzelnen Massnahmen sollten regelmässig überprüft werden.

4.1.6 Finanzmärkte

Mit **Mastercard** (2024) und **Visa** (2025) fand die WEKO im Rahmen von zwei separat geführten *Untersuchungen* zu den inländischen Interchange Fees ihrer neuen Generation von Debitkarten zwei vergleichbare einvernehmliche Lösungen und verabschiedete diese (vgl. Abschnitt 3.1). Bei Visa erwirkte die WEKO zusätzlich und erstmals in ihrer Praxis eine Senkung der grenzüberschreitenden Interchange Fees bei Debit- und Kreditkarten. Das Sekretariat der WEKO steht mit Mastercard in Verhandlungen, um bei grenzüberschreitenden Interchange Fees für ihre Debit- und Kreditkarten eine zu Visa vergleichbare Lösung zu erreichen.

Die WEKO untersuchte in neun separaten *Untersuchungen* während über zehn Jahren Abreden auf dem **Finanzmarkt**. Sieben Verfahren schloss die WEKO einvernehmlich ab, zwei stellte sie ein (vgl. Abschnitt 3.1).

Am 10. Dezember 2025 eröffnete das Sekretariat die *Vorabklärung NFC bei Apple*. Apple verweigerte Schweizer App-Anbietern bis 2024 den Zugriff auf die NFC-Schnittstelle von iOS-Geräten, während dieser bei Android-Geräten frei verfügbar war. Für den EU- und EWR-Raum erklärte die Europäische Kommission am 11. Juli 2024 freiwillige Verpflichtungszusagen von Apple, Drittanbietern kostenlos Zugang zur NFC-Technologie auf iOS-Geräten zu gewähren, für bindend. Das Sekretariat steht seit dem Frühjahr 2024 mit Apple im Austausch, um auch Schweizer App-Anbietern den Zugang zur NFC-Schnittstelle auf iOS-Geräten zu ermöglichen. In der Folge gewährt Apple Schweizer Drittanbietern von Apps seit Ende 2024 Zugang zu der NFC & SE-Plattform auf iOS-Geräten. Das Sekretariat prüft nun mit der Vorabklärung, ob die Modalitäten dieser Zugangsgewährung, die sich von denjenigen im EWR-Raum unterscheiden, kartellrechtskonform ausgestaltet sind. Unter anderem klärt es, ob andere Anbieter von Apps für mobile Zahlungen bei kontaktlosen Zahlungen mit iOS-Geräten im Handel wirksam mit Apple Pay konkurrenzieren können.

Am 3. September 2025 genehmigte die WEKO den Zusammenschluss von **Baloise** mit **Helvetia**. Diese zwei grossen Versicherungsunternehmen sind in den beiden Versicherungszweigen Leben und Nichtleben und in fast allen darin enthaltenen Versicherungssparten tätig. Die WEKO gelangte in ihrer *vorläufigen Prüfung* zum Ergebnis, dass der Zusammenschluss keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Marktumfeld und den Wettbewerb in Einzelmärkten und im Gesamtmarkt hat. Zusammen werden sie zwar zur neuen Nummer 2 im Schweizer Versicherungsgeschäft, es besteht jedoch ein grosser Abstand zur jeweiligen Marktführerin im Versicherungszweig Leben oder Nichtleben. Der Versicherungsmarkt zeichnet sich in den ver-

schiedenen Versicherungszweigen weiterhin durch eine Vielzahl etablierter Anbieter aus. Darunter befinden sich verschiedene starke Wettbewerber, die das fusionierte Unternehmen in den verschiedenen Versicherungssparten stark konkurrenzieren.

Am 12. Dezember 2025 verabschiedete der Bundesrat den Postulatsbericht zu den wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses von **UBS** und **Credit Suisse**. Darin werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie der wettbewerbsrechtliche Handlungsbedarf analysiert. Flächendeckende negative Effekte auf den Wettbewerb entstanden zwar nicht, jedoch besteht Anpassungsbedarf bei der Zusammenschlusskontrolle. Einer kartellrechtlichen Sektoruntersuchung steht der Bundesrat ablehnend gegenüber. Eine solche hatte die WEKO nach modernen europäischen Vorbildern empfohlen. Die «PUK – Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion» befasste sich ebenfalls mit dem Zusammenschluss und gab diverse Empfehlungen zu der behördlichen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen involvierten Behörden ab, so namentlich bezüglich einer besseren und früheren Einbindung der WEKO.

4.1.7 Gesundheitswesen

Die Association vaudoise des cliniques privées hat sich über eine Praxis des Staatsrates des Kantons Waadt beschwert. Er hat öffentlichen Spitälern des Kantons Beträge in Form von Leistungen von allgemeinem Interesse (**prestations d'intérêt général, PIG**) gewährt, welche aber der Kompensation von Defiziten dieser Einrichtungen im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung dienen. Die Privatkliniken haben keinen Zugang zu diesen Finanzierungen und erachteten deshalb das Vorgehen des Staatsrates als diskriminierend und damit wettbewerbswidrig. Das Sekretariat stellte fest, dass der Kanton in der vorliegenden Angelegenheit nicht als Unternehmen auftrat und das Kartellgesetz folglich nicht anwendbar war. Dennoch kam das Sekretariat zum Schluss, dass die Praxis des Kantons den wirksamen Wettbewerb zwischen den Gesundheitseinrichtungen beeinträchtigte. Es begrüßte deshalb die vom Waadtländer Staatsrat im Sommer 2025 bekundete Absicht, sein Vorgehen zu ändern.

Ende Februar gab der **Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK)** in einer Medienmitteilung bekannt, dass seine Mitglieder beabsichtigten, bis Sommer 2025 auf den Einsatz von medizinischem Temporärpersonal zu verzichten. Daraufhin wandte sich Swisstaffing, der Arbeitgeberverband der Schweizer Personaldienstleister, an die WEKO. Das Sekretariat kam in seiner *Marktbeobachtung* zum Ergebnis, dass das Vorgehen des Verbands Zürcher Krankenhäuser und seiner Mitglieder möglicherweise im Widerspruch zum Kartellgesetz stand. Dieses sieht ausdrücklich vor, dass die Festlegung der Wettbewerbsparameter durch unabhängige Unternehmen – in diesem Fall die Entscheidung über den Einsatz von externem Personal – individuell und nicht in abgestimmter Weise zu erfolgen hat. Das Sekretariat verzichtete vorerst aus Gründen der Zweckmässigkeit auf die Eröffnung einer Vorabklärung. Denn es arbeitet aktuell an Richtlinien («Best Practice») für den Arbeitsmarkt. Zudem stehen den betroffenen Unternehmen kartellzivilrechtliche Rechtsbehelfe offen.

Zum dritten Mal innerhalb weniger Jahre rückte das **Universitätsspital Basel (USB)** in den Mittelpunkt eines Unternehmenszusammenschlusses. Nach der geplanten Fusion mit dem Kantonsspital Baselland und der Übernahme des Bethesda-Spitals betraf das neue Zusammenschlussvorhaben den Kauf des St. Claraspitals. Im Rahmen der *vorläufigen Prüfung* erkannte die WEKO, dass der Zusammenschluss auf mehreren Märkten zu hohen Marktanteilen und zum Wegfall eines wichtigen Wettbewerbers auf dem geografischen Markt der Jurabogen-Region führen würde. Eine Konzentration des Angebots von Spitalbehandlungen entspricht jedoch dem Willen des Gesetzgebers: Die Angebotskonzentration soll Überkapazitäten verringern, den Gesundheitskostenanstieg eindämmen und die Qualität der angebotenen Behandlungen verbessern. Die Kantone können zudem über die kantonale Spitalliste das Wettbewerbsniveau so steuern, dass die gesetzlich vorgesehenen Ziele erreicht werden. Vor diesem Hintergrund und auch angesichts der starken kantonalen Unterstützung der Fusion verzichtete die WEKO auf eine vertiefte Prüfung.

4.1.8 Medien

Gestützt auf neue Beanstandungen eröffnete das Sekretariat im Berichtsjahr eine *Vorabklärung* gegen die **Swiss Marketplace Group** (SMG) wegen eines allfälligen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Die SMG verfügt über verschiedene Online-Plattformen wie etwa homegate.ch, ImmoScout24, AutoScout24, tutti.ch und Ricardo und ist damit auf diversen Märkten im Bereich der Rubrikanzeigen tätig. Gegenstand der Vorabklärung ist eine etwaige Behinderung von konkurrierenden Immobilien-Rubrikanzeigen-Plattformen. Dabei soll geklärt werden, ob Anhaltspunkte für eine unzulässige Verhaltensweise vorliegen. Soweit sich die Beschwerden zudem ausschliesslich auf die Preissetzung von SMG bezogen, wurden diese zuständigkeithalber an den Preisüberwacher überwiesen.

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) und der Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN (VSM) vereinbarten eine **Grundsatzvereinbarung**. Diese beinhaltet im Wesentlichen, dass sich die SRG SSR aus einigen Bereichen im Onlinejournalismus zurückzieht, um den privaten Verlagen mehr Raum zu geben. Konkret verpflichtete sich die SRG etwa Textbeiträge grundsätzlich auf 2400 Zeichen zu begrenzen, Beiträge in Nachrichten und Sport mit passenden Audio- oder Video-Inhalten zu verknüpfen, auf textbasierte Liveticker bei exklusiv übertragenen Sportereignissen zu verzichten und ausländische Plattformen wie YouTube oder Instagram nur ausnahmsweise zu nutzen. Im Gegenzug würden sich die Verleger gegen die Halbierungsinitiative aussprechen. Teil der Vereinbarung war zudem eine koordinierte Haltung gegenüber KI-Systemen: Die SRG wollte ihre Inhalte für KI-Systeme sperren, wenn auch die führenden Verlage dies tun würden. Das Sekretariat gelangte in seiner *Beratung* zum Schluss, dass mehrere Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung unzulässige Wettbewerbsabreden darstellen könnten. So sind insbesondere die Bestimmungen zur Einschränkung des Online-Angebots der SRG SSR als kartellrechtlich bedenklich anzusehen. Ebenfalls kritisch sind gewisse vorgesehene Kooperationen sowie die Bestimmungen zur KI-Regulierung.

Das Sekretariat eröffnete im Berichtsjahr eine *Marktbeobachtung* zum Thema der Vergabe der **Medienrechte** der Saisons 2027/2028 ff. im Eishockey durch die National League AG. Sowohl Swisscom (bzw. Blue) als auch Sunrise (bzw. MySports) hatten sich für die Rechte zur Ausstrahlung der Eishockeyspiele im Fernsehen beworben. Die Rechte gingen durch eine vorzeitige Verlängerung für acht Jahre (bis 2035) an Sunrise. Swisscom macht nun im Wesentlichen geltend, dass die National League durch diese Vergabe der Eishockey TV-Rechte an Sunrise für acht respektive zehn Jahre ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchen würde.

4.1.9 Post

Die WEKO und ihr Sekretariat äusserten sich in *Ämterkonsultationen* und einer *Vernehmlassung* zur Revision der **Postverordnung** (VPG). Sie forderten namentlich, auf die Erweiterung des Grundversorgungsauftrags der Post um ein hybrides Brief-Zustellsystem (der sogenannte «digitale Brief») zu verzichten. Zum einen existieren bereits entsprechende Angebote am Markt (inkl. ein Angebot der Post). Zum anderen besteht das Risiko, dass die Post ihre starke Stellung auf den Briefmärkten in den neuen Bereich ausweiten und damit den Markt verschliessen könnte.

Des Weiteren führte das Sekretariat zwei *Marktbeobachtungen* zu den Konditionen der Post im **Paketbereich** für internationale und nationale Geschäftskundinnen und -kunden durch. Akteure aus dem Markt hatten u.a. beanstandet, dass ausländische Geschäftskundinnen und -kunden von der Post günstigere Konditionen für den Paketversand innerhalb der Schweiz erhalten würden als die inländische Kundschaft. In beiden Fällen kam das Sekretariat zum Schluss, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen das Kartellgesetz vorlagen.

4.1.10 Sport

Im Jahr 2024 reichte die International Boxing Association (IBA) beim Sekretariat eine Anzeige gegen das **International Olympic Committee** (IOC) ein. Nach Ansicht der IBA habe das IOC seine marktbeherrschende Stellung missbraucht, indem es ihr die Anerkennung als Internationale Boxföderation entzogen hatte. Zudem soll das IOC die Nationalen Olympischen Komitees (NOK) angewiesen haben, die Nationalen Boxföderationen, die der IBA angehören, auszuschliessen und darauf zu verzichten, Athletinnen und Athleten solcher Verbände für die Olympischen Spiele anzumelden. Dadurch habe das IOC Druck auf die Nationalen Föderationen ausgeübt, damit diese die IBA verlassen, was deren Existenz gefährdet hätte. Die vom Sekretariat im Rahmen einer *Marktbeobachtung* durchgeführten Analysen ergaben jedoch keinerlei Hinweise auf einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Insbesondere führe das Verhalten des IOC kein Ausschlussrisiko für die IBA. Darüber hinaus erschien der Entzug der Anerkennung der IBA als internationale Föderation gerechtfertigt. Aus diesen Gründen wurde die Marktbeobachtung ohne weitere Massnahmen eingestellt.

Über das Jahr hinweg stand das Sekretariat zudem in Kontakt mit **Swiss Snowsports**, dem nationalen Dachverband der Skischulen. Der Markt für Wintersportunterricht befindet sich im Wandel und in den letzten Jahren sind zahlreiche neue Anbieter aufgetreten. Im Austausch mit Swiss Snowsports konnten verschiedene Fragen thematisiert werden, insbesondere jene zur beruflichen Ausbildung der Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer sowie zu deren Mitgliedschaft in diesem Verband. Es zeigte sich, dass Swiss Snowsports einen Prozess zur Änderung seiner Statuten eingeleitet hat, der eine Öffnung für neue Mitglieder ermöglicht. Dieser Prozess ist weiterhin im Gange. Das Sekretariat begrüsst die vorgenommenen Änderungen und wird die Entwicklungen weiterhin beobachten.

4.1.11 Telekommunikation

Die WEKO stellte die *Untersuchung* gegen Swisscom bezüglich der **Vernetzung von Unternehmensstandorten über Breitband** am 25. August 2025 ein (vgl. Abschnitt 3.1).

Im Bereich **Glasfaserausbau** eröffnete das Sekretariat eine *Vorabklärung*. Die Vorabklärung betrifft das Verhalten von Netzbetreiberinnen bei der Erschliessung von Liegenschaften mit einer Glasfasernetzinfrastruktur und beim Anschluss von Liegenschaften an ein bestehendes Glasfasernetz (FTTH-Netz) der jeweiligen Netzbetreiberin. Abgeklärt werden insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiberinnen mit Installationsunternehmen und anderen Netzbetreiberinnen, die Vorgaben gegenüber Installationsunternehmen und Liegenschaftseigentümern sowie die Verknüpfung des Anschlusses einer Liegenschaft an das FTTH-Netz mit anderen Dienstleistungen.

Im Rahmen einer *Beratung* beantwortete das Sekretariat mehrere Fragen im Zusammenhang mit einem **Kooperationsvertrag zwischen Swisscom** und der **PRIORIS** Verbund AG zur Erschliessung der PRIORIS-Gemeinden in der Region Luzern mit Glasfaser. Der geplante Glasfaserausbau umfasst neben der Errichtung einer Glasfasernetzinfrastruktur auch die Erweiterung der Rohrleitungsinfrastruktur. Die Finanzierung soll im Rahmen der Kooperation von Swisscom, den über PRIORIS organisierten Gemeinden und den Liegenschaftseigentümern sichergestellt werden, wobei hierdurch ein Solidaritätsgedanke umgesetzt werden soll. Ohne Kooperation hätte Swisscom einige Gebiete in den PRIORIS-Gemeinden zwar kostenlos erschlossen, aus wirtschaftlichen Gründen jedoch auf die Erschliessung anderer Gebiete verzichtet. Nach Einschätzung des Sekretariats haben gewisse Liegenschaftseigentümer mit der Umsetzung des Solidaritätsprinzips einen Kostenbeitrag für die FTTH-Erschliessung zu entrichten, der bei einem alleinigen Glasfaserausbau durch Swisscom nicht angefallen wäre. Dies könnte eine Diskriminierung darstellen. Die Verhaltensweise scheint aber sachlich gerechtfertigt zu sein, soweit sie notwendig ist, um einen Flächenausbau im Vertragsgebiet zu realisieren.

4.1.12 Treibstoffe

Die WEKO erhält regelmässig Meldungen wegen Verdachts auf Preisabsprachen von Treibstoffen an **Tankstellen**. Tankstellenbetreiberinnen würden ihre Preise gleichzeitig und dauerhaft senken, wenn in der Nähe eine neue Tankstelle mit günstigeren Preisen in den Markt eintrete. Zudem seien Treibstoffpreise regional unterschiedlich, ohne dass dies durch Kostenunterschiede zu erklären sei. Beispielsweise gäbe es Regionen mit günstigeren Treibstoffpreisen, obwohl der Transport von Treibstoffen in diese Regionen teurer sei als in Regionen mit höheren Treibstoffpreisen. Gemäss einer Anzeige würden gewisse Lieferantinnen von Treibstoffen neue Tankstellen mit günstigen Preisen nicht beliefern. Im Rahmen einer *Marktbeobachtung* befragte das Sekretariat 22 Tankstellenbetreiberinnen zu ihrer Preis- und Vertriebspolitik. Die befragten Unternehmen betreiben den Grossteil der über 3'300 Markentankstellen in der Schweiz. Die Abklärungen ergaben keine Hinweise auf einen Kartellrechtsverstoss. Kurzfristige Nichtbelieferungen von günstigen Tankstellen liessen sich durch Kapazitätsgrenzen erklären. Die beobachteten Preise liessen sich auf andere Faktoren als Preisabreden zurückführen. Ein wichtiger Grund ist das autonome Nachahmen der Preise von lokalen Konkurrentinnen ohne Verhaltenskoordination auf Basis ausgetauschter Marktinformationen. Ein solches Parallelverhalten ist typischerweise in Märkten mit homogenen Produkten wie Treibstoffen zu beobachten. Senkt eine Tankstelle den Preis, muss die benachbarte Tankstelle nachziehen, um weiterhin preissensitive Kundinnen und Kunden bedienen zu können. Durch die Preisanzeige der Tankstellen herrscht eine hohe Markttransparenz, wodurch sich die Treibstoffpreise in einer Region rasch anpassen und sich in einem engen Preisband bewegen können.

4.1.13 Verkehr

Das Sekretariat schloss die im Vorjahr aufgrund eines Widerspruchsverfahrens eröffnete *Vorabklärung* betreffend die neuen Nutzungsbedingungen der **NOVA-Plattform** und die Einführung eines **öV-Provisionsmodells** im Berichtsjahr ab. Die NOVA-Plattform ist die nationale Plattform für den Verkauf von Fahrausweisen im öffentlichen Verkehr. Über diese Datenbank werden fast alle öV-Fahrausweise in der Schweiz verkauft. Ziel der Einführung der neuen NOVA-Nutzungsbedingungen 3.2 war es, dass auch Drittvermittler diskriminierungsfreien Zugang zur NOVA-Plattform erhalten sollten. Mit dem öV-Provisionsmodell vereinbarten die konzessionierten Transportunternehmen und Verbände zudem die Auszahlung einheitlicher Provisionen für die Vermittlung von öV-Tickets im Nationalen Direkten Verkehr. Zwar bestehen im Zusammenhang mit dem Betrieb der NOVA-Plattform Anhaltspunkte für eine marktbeherrschende Stellung von Swisspass, jedoch nicht für einen Missbrauch, namentlich indem sie Drittvermittler diskriminieren oder ihnen unangemessene Geschäftsbedingungen aufzwingen würde. Folglich bestanden keine kartellrechtlichen Einwände gegen die Umsetzung. Hingegen könnte das öV-Provisionsmodell je nach Marktabgrenzung eine unzulässige, sanktionierbare Wettbewerbsabrede darstellen. Auf die Eröffnung einer Untersuchung wurde vorerst verzichtet, da das öV-Provisionsmodell bis zum Abschluss der Vorabklärung noch nicht umgesetzt wurde.

Im Rahmen einer *Beratung* führte der **Zürcher Verkehrsverbund (ZVV)** aus, dass er beabsichtige, das oben genannte öV-Provisionsmodell nicht zu übernehmen. Er plane stattdessen mit der Einführung der NOVA-NB 3.2 auf die Entrichtung einer Vermittlerprovision zu verzichten. Das bedeute, dass weder Zürcher noch andere konzessionierte Transportunternehmen, Verbände oder branchenfremde Unternehmen, die im Verbundnetz des Zürcher Verkehrsverbunds, in seinem Namen und Auftrag, öV-Tickets an Reisende vermittelten, eine Entschädigung erhalten würden. Das Sekretariat gelangte zum Schluss, dass die Nichtgewährung einer Vermittlungsprovision durch den ZVV möglicherweise eine kartellrechtlich unzulässige Geschäftsverweigerung darstellen könnte.

4.1.14 Freie Berufe

Im Jahr 2022 hat das Sekretariat eine *Vorabklärung* gegen das Unternehmen **Schindler** eröffnet, welche verschiedene Aspekte des Kundendienstes für Schindler-Aufzüge zum Gegenstand hatte. Dieses Verfahren ermöglichte insbesondere die Analyse des Zugangs zu Schnittstellen und Ersatzteilen sowie der Praxis des Abschlusses von langfristigen Wartungsverträgen. Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Möglichkeit der Instandhaltung der Schindler-Aufzüge durch Drittunternehmen weiterhin besteht, dass der Zugang zu Ersatzteilen gewährleistet ist und dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Abschottung des Marktes hindeuten würden. Da die Analysen keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ergaben, wurde das Verfahren im Jahr 2025 ohne weitere Massnahmen geschlossen.

Im Bereich des **Taxigewerbes** hat das Sekretariat mehrere Anzeigen erhalten. Eine betrifft den Kanton Basel-Stadt, eine andere den Kanton Zürich. Diese Branche befindet sich seit einigen Jahren in einem tiefgreifenden Wandel. In erster Linie ist dieser auf den Markteintritt von neuen Unternehmen wie etwa den Plattformen Uber und Bolt zurückzuführen. Solche Unternehmen kurbeln die technische Innovation auf dem Markt an, was potenziell den Verbrauchern zugutekommt. Die verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen, welche den Taxiverkehr regeln, stammen jedoch häufig aus einer Zeit, in der diese neuen Marktakteure noch nicht existierten. Entsprechend tragen diese den aktuellen Entwicklungen teilweise nicht Rechnung und können zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der traditionellen Taxiunternehmen führen. Jede Anzeige wird vom Sekretariat sorgfältig geprüft, um feststellen zu können, ob die geschilderten Probleme auf ein kartellrechtlich problematisches Verhalten – etwa eine Kartellabrede oder einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung – oder auf eine veraltete kantonale Gesetzgebung zurückzuführen sind.

4.1.15 Weitere Tätigkeiten

a. Relative Marktmacht

Während des ersten Quartals 2025 aktualisierte das Sekretariat das Merkblatt zur relativen Marktmacht im Hinblick auf die jüngste Praxis der WEKO in den Fällen Fresenius Kabi und Madrigall. Das Meldeformular wurde ebenfalls angepasst, um zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsbehörden bereits mit der Anzeige möglichst alle massgeblichen Informationen erhalten.

Die WEKO eröffnete am 24. Juni 2025 eine vierte Untersuchung zur relativen Marktmacht, dieses Mal im Bereich der Kosmetikprodukte (vgl. Abschnitt 3.1, 4.1.3). Der Herstellerin von Nivea-Produkten, Beiersdorf, wird vorgeworfen, dass diese Migros den Kauf von Nivea-Produkten zu gleichen Bedingungen wie im Ausland untersagen würde. Einige Wochen später schloss die WEKO die *Untersuchung* gegen BMW ab. Die WEKO gelangte dabei zum Schluss, dass das zunächst untersuchte Verhalten von BMW, welches BMW im Laufe der Untersuchung jedoch aufgegeben hatte, mutmasslich rechtswidrig gewesen wäre (vgl. Abschnitt 3.1).

b. Sensibilisierung der Kantone zu Submissionsabreden

Die WEKO deckte über die letzten Jahre rund 2 000 abgesprochene Bauprojekte der öffentlichen und privaten Hand auf. Neben der Verfolgung von Abreden im Rahmen von kartellrechtlichen Verfahren entwickelte die WEKO ein statistisches Aufdeckungsinstrument und sensibilisierte Beschaffungsstellen. Sensibilisierungen dienen dazu, Submissionsabreden zu erkennen und zu verhindern. Denn Prävention ist zielführender und weniger ressourcenintensiv als kartellrechtliche Interventionen. Informierte und ausgebildete Beschaffungsstellen tragen stark zur Bekämpfung von Submissionsabreden bei.

Im Jahr 2025 besuchte die WEKO in rund 30 Veranstaltungen die meisten Kantone der Schweiz. Die Veranstaltungen richteten sich an Einkäuferinnen und Einkäufer, Juristinnen und Juristen sowie Entscheidträgerinnen und Entscheidträger im Beschaffungswesen. Die WEKO tauscht sich mit den Beschaffungsstellen darüber aus, wie Submissionsabreden verhindert und erkannt werden können. Sie zeigt auf, welche Eigenschaften Märkte auszeichnen, die entsprechend anfälliger für Submissionsabreden sind. Zudem bespricht die WEKO mit den Beschaffungsstellen das Vorgehen in Verdachtsfällen.

c. Staatliche Beihilfen

Im Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» ist unter anderem eine **Beihilfeüberwachung** im Rahmen des Luftverkehrs-, Landverkehrs-, und des neuen Stromabkommens vorgesehen. Das Beihilferecht ist ein Pfeiler der Wettbewerbspolitik und eine an die WEKO angehängte Beihilfekammer ist für die Beihilfeüberwachung vorgesehen. Nebst laufenden *Ämterkonsultationen* erfolgte im Berichtsjahr ein *Vernehmlassungsverfahren*. Praxisgemäss begrüsst die WEKO im Grundsatz Vorlagen, die den Wettbewerb stärken bzw. bestehende Wettbewerbsverzerrungen z.B. infolge staatlicher Eingriffe und Handelshemmnisse beseitigen oder reduzieren, was sie auch vorliegend hervorhob. Als unabhängige und rechtsanwendende Behörde nahm die WEKO hingegen nicht zur politischen Entscheidung bzw. Wünschbarkeit einer Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU Stellung. Die WEKO äusserte sich aber detailliert zur Umsetzungsgesetzgebung und machte zahlreiche Änderungsanträge zum vorgesehenen Beihilfeüberwachungsgesetz (VE-BHÜG), um der zukünftigen Überwachungsbehörde zu ermöglichen, in fachkundiger Weise zielgerichtete und effiziente Verfahren zu führen. Die WEKO kritisierte insbesondere ungenügende Ressourcen (vor allem in der Einführungsphase des neuen Verfahrens) sowie diverse Verfahrensmängel, welche in der Summe das Risiko inhaltlich ungenügender Beihilfeprüfungen bergen würden. So besteht beispielsweise die Gefahr, dass die Verfahren für alle Beteiligten aufwändiger und komplizierter als nötig ausfallen könnten und zudem nicht hinreichend sichergestellt ist, dass Beihilfegeber ihre Pflichten wahrnehmen (z.B. die Anmeldepflicht). Den Qualitätsanforderungen der WEKO als vorgesehener Überwachungsbehörde genügt das vorgesehene Verfahren daher nur bedingt.

d. Austausch von wettbewerbssensitiven Informationen (Konzernprivileg)

Im Rahmen einer Beratung hatte das Sekretariat die Frage zu beantworten, inwiefern der Austausch von wettbewerbssensitiven Informationen zwischen Muttergesellschaften und ihren gemeinsam kontrollierten Gemeinschaftsunternehmen (GU) kartellrechtlich zulässig ist. Das Sekretariat gelangte dabei zum Schluss, dass Vereinbarungen zwischen Mutterunternehmen und GU keine Wettbewerbsabreden darstellen, sofern sie keine Wirkungen im Verhältnis zwischen den gemeinsam kontrollierenden Mutterunternehmen entfalten.

4.2 Binnenmarkt

Das Binnenmarktgesetz gewährleistet einen freien und gleichberechtigten Marktzugang in der ganzen Schweiz. Im interkantonalen Bereich ist der Marktzugang nach Massgabe des Herkunftsprinzips zu gewähren (sog. Cassis-de-Dijon Prinzip). Das Sekretariat prüfte im Rahmen von *Marktbeobachtungen* in der Romandie und im Tessin, ob den binnenmarktrechtlichen Vorgaben für **Architektur-** und **Treuhandberufe** nachgekommen wird. Die Ausübung dieser Berufe ist teilweise nur unter vorgängiger kantonaler Zulassung in einem Register möglich. Binnenmarktrechtlich gesehen können Kantone eine Eingangskontrolle durchführen, allerdings nur in einem vereinfachten Verfahren (ohne Rücküberprüfungen) und ohne Erhebung von Gebühren. Die WEKO äusserte sich in einer *Stellungnahme* vom 1. Dezember 2025 zuhanden des BGer zur Frage eines Registereintrags eines Architekten in der Romandie.

Die WEKO reichte am 20. Oktober 2025 zwei Vernehmlassungen zuhanden des BGer betreffend die binnenmarktrechtliche Zulässigkeit der Kommerzialisierung von wegwerfbaren elektronischen **Einwegzigaretten** ein. Gegen ein kantonales Verbot solcher Zigaretten wurden mehrere Beschwerden erhoben, welche sich zur Begründung unter anderem auf das Herkunftsprinzip im Binnenmarktgesetz bezogen. Die WEKO bestätigte in ihren beiden *Gutachten* die Anwendbarkeit des Binnenmarktgesetzes sowie dass in anderen Kantonen zugelassene Anbieterinnen sich für den Verkauf solcher Einwegzigaretten grundsätzlich auf das binnenmarktrechtliche Recht auf Marktzugang berufen können. Inwiefern dieses Marktzugangsrecht nach Massgabe des Binnenmarktgesetzes eingeschränkt werden kann, wird sich durch die gerichtliche Beurteilung ergeben.

Das Binnenmarktgesetz sieht vor, dass die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler **Monopole** auf Private mittels Ausschreibung zu erfolgen hat. Das BGer dehnte diese Ausschreibungspflicht mit seinem Urteil vom 5. Juni 2024 auf die Übertragung von beschränkt verfügbaren exklusiven Rechten respektive auf geschlossene Märkte aus. Dieses Urteil bestätigte die Praxis der WEKO und erhöhte die Bedeutung der Ausschreibung von Nutzungsrechten. Eine Ausschreibung eröffnet weiteren Anbieterinnen die Möglichkeit eines Marktzugangs und wirkt auch als rechtsstaatliche Mindestgarantie. Das Sekretariat führte entsprechende *Marktbeobachtungen* im Bestattungswesen von Spitälern, der Ausbildung im Rettungswesen und der Benutzung des öffentlichen Grundes für Skianlagen durch. Gemeinsam ist diesen Fällen, dass teils über Jahrzehnte bestehende, geldwerte Wettbewerbsvorteile durch die öffentliche Hand ohne Ausschreibung an private Anbieterinnen übertragen werden.

Die WEKO reichte zudem in einem Beschwerdeverfahren vor BGer am 27. August 2025 eine Stellungnahme zu einer Ausschreibung von **Taxikonzessionen** in der Westschweiz ein. Nach Einschätzung des *Gutachtens* der WEKO erfüllt ein beschaffungsrechtliches Einladungsverfahren an die bisherigen Taxikonzessionäre die Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Ausschreibung nicht. In weiteren Kantonen und Städten prüfte das Sekretariat im Taxiwesen, ob der Ausschreibungspflicht für Taxikonzessionen nachgekommen wird. Solche Konzessionen schliessen typischerweise eine Benutzung des öffentlichen Grundes ein (z.B. Taxistandplätze). Gestützt auf das Herkunftsprinzip im BGBM wird im Taxiwesen zur Sicherstellung des Marktzugangs auch geprüft, dass es für auf Bestellung erfolgende Fahrdienste (z.B. via Apps) möglich ist, dass solche bestellten Fahrdienste Kundinnen und Kunden aufnehmen und abholen können.

Betreffend kantonale und kommunale Beschaffungen enthält das Binnenmarktgesetz ein Diskriminierungsverbot. Die Wettbewerbsbehörden legen ein Schwergewicht auf **freihändige** Vergaben. Diese sind beschaffungsrechtlich ausnahmsweise zulässig. Manche Vergabestellen nutzen freihändige Beschaffungen ohne rechtlich genügende Gründe. Das Sekretariat führte dazu mehrere *Marktbeobachtungen* durch, unter anderem betreffend Schultransporte, Büromobiliar, Steuersoftware oder einer Kirchenorgelrenovation. Betreffend Schultransporte hiess das Kantonsgericht Freiburg eine *Beschwerde* der WEKO gut. Die Gemeinde wählte das falsche Vergabeverfahren und vergab den Auftrag an ein kantonale ansässiges Unternehmen. (vgl. Abschnitt 3.2). Ungerechtfertigte freihändige Vergaben, wie auch auf bestimmte Ausschreibungen zugeschnittene Vergaben, führen dazu, dass weitere interessierte Anbieterinnen, kein Angebot einreichen. Dies behindert alternative Anbieterinnen beim Zugang zu Beschaffungsmärkten. Das Sekretariat thematisierte die Problematik freihändiger Vergaben sowohl in einem Anschreiben an alle Kantone als auch anlässlich der bei den kantonalen Beschaffungsstellen durchgeführten Sensibilisierungsveranstaltungen (vgl. Abschnitt 4.1.15.b).

5 Internationales

Im Berichtsjahr empfing das Sekretariat in Bern eine Delegation der marokkanischen Wettbewerbsbehörde zu einem **bilateralen Arbeitstreffen**. Der Austausch betraf die neuesten Entwicklungen im Wettbewerbsrecht und dessen Durchsetzung. Zudem war die marokkanische Wettbewerbsbehörde an einer Kooperation mit der WEKO interessiert. Das Sekretariat zeigte der Behörde die Möglichkeiten der Kooperation auf.

Das Sekretariat tauschte sich im Rahmen der **OECD** mit anderen Wettbewerbsbehörden über aktuelle Themen der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts aus. An der OECD Competition Week im Juni standen die Instrumente zur Aufdeckung von Kartellen und die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Bereich der mobilen Zahlungsdienste im Fokus des Sekretariats. Das Sekretariat reichte bei der OECD einen schriftlichen Beitrag zum Wettbewerb im Bereich der mobilen Zahlungsdienste ein. Zwei Mitarbeiter stellten diesen Beitrag in Paris vor. Die OECD Competition Week im Dezember widmete sich insbesondere den Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf den Wettbewerb und auf die Arbeit der Wettbewerbsbehörden. Weiter fand ein runder Tisch zum Wettbewerb im Gesundheitssektor und zum Zusammenspiel von aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Wettbewerbsaspekten im Bankwesen statt. Auf die jeweiligen Themen spezialisierte Mitarbeitende des Sekretariats nahmen virtuell an den verschiedenen Arbeitssitzungen der OECD teil.

Das Sekretariat nahm an der 24. Jahreskonferenz des **International Competition Network (ICN)** in Edinburgh teil. Zudem war es mit drei Personen an dem im Vorfeld zur ICN-Jahreskonferenz stattfindenden ICN Technologist Forum vertreten. Dort tauschten die Wettbewerbsbehörden ihr Wissen im Bereich Digitalisierung und KI aus. Hieraus entstand mit der französischen Wettbewerbsbehörde eine Kooperation zur Umsetzung von KI-Lösungen innerhalb des Sekretariats. Das Sekretariat nahm zudem an verschiedenen ICN-Umfragen teil und wirkte an diversen Berichten mit. Weiter beteiligte es sich mit Vorträgen an ICN-Workshops und förderte so den Wissensaustausch mit anderen Behörden.

Im Juli nahm das Sekretariat an der 9. Review Konferenz der Vereinten Nationen über Wettbewerb und Konsumentenschutz in Genf teil. Die Konferenz findet alle fünf Jahre statt. Dieses Jahr wurde erstmals ein Resolutionsentwurf für globale Standards für Produktsicherheit verabschiedet. Die diesjährige Konferenz stand zudem im Zeichen der beiden Jubiläen: 45 Jahre «UN Set of Principles and Rules on Competition» und 40 Jahre «UN Guidelines for Consumer Protection». Trotz der angespannten finanziellen Lage der **UNCTAD** wurde entschieden, dass die informellen Arbeitsgruppen weitergeführt werden. Wie in den letzten Jahren haben sich Mitarbeitende des Sekretariats in der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kartelle engagiert. Die Wettbewerbsbehörden beteiligten sich an den Diskussionen der UNCTAD zum Einsatz von digitalen Instrumenten und Ermittlungstechniken, der globalen Lebensmittelwertschöpfungskette sowie dem Schutz und der Stärkung der Konsumentinnen und Konsumenten in der Kreislaufwirtschaft.

6 Gesetzgebung

In der Wintersession klärte das Parlament die verbleibenden Differenzen und verabschiedete am 19. Dezember 2025 die **Teilrevision des Kartellgesetzes** (23.047). Mit der Vorlage soll die Wirksamkeit des Kartellgesetzes verbessert werden, indem insbesondere die Zusammenschlusskontrolle, das Kartellzivilrecht und das Widerspruchsverfahren modernisiert werden. Zudem wurden mehrere Forderungen von Motionen und Anträge aus dem Parlament umgesetzt, dies mit neuen Bestimmungen zu Preisabreden und zur Erheblichkeit von harten Abreden, zur Einzelfallprüfung der missbräuchlichen Verhaltensweisen (relativ) marktbeherrschender Unternehmen, zu Verfahrensgrundsätzen, zu Verfahrensfristen sowie zu Parteientschädigungen. Das revidierte Gesetz wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2027 in Kraft treten. Bis dahin stehen zahlreiche Umsetzungsarbeiten an: Der Bundesrat muss die von der Revision betroffenen Verordnungen anpassen (VKU, SVKG und GebV-KG) und die WEKO muss ihre Formulare, Merkblätter und Umsetzungskonzepte überarbeiten.

Die **Reform der Wettbewerbsbehörden** («Institutionenreform») wird parallel zur erwähnten Teilrevision bearbeitet. Aufgrund des Schlussberichts der unabhängigen «Expertenkommission Reform Wettbewerbsbehörden» vom 1. Dezember 2023 beauftragte der Bundesrat das WBF, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Diese orientierte sich am bevorzugten Modell der Expertenkommission, nämlich dem «Status quo optimiert». Mit unterschiedlichen Anpassungen auf Stufe Wettbewerbskommission (Trennung zwischen Untersuchung durch das Sekretariat und Entscheid durch die Kommission, Stärkung der Verteidigungsmöglichkeiten der beschuldigten Unternehmen) und BVGer (Fachrichter und Fachrichterinnen, Lockerung des Konzentrationsgrundsatzes) soll die Kartellrechtsdurchsetzung verbessert und die Akzeptanz der Verfahren bei allen Beteiligten erhöht werden. In den Vernehmlassungsantworten wurde die Vorlage überwiegend positiv aufgenommen. Mehrere Teilnehmende rügten jedoch die aus ihrer Sicht nur ungenügend vorgesehene Trennung zwischen der WEKO und ihrem Sekretariat. Teilweise wurde ein Wechsel zu einem Gerichtsmodell oder die Einführung von «Kommissionsschreibern/innen» gefordert. Im Jahr 2026 wird der Bundesrat voraussichtlich einen Gesetzesentwurf und die dazugehörige Botschaft vorlegen.

Schliesslich führte der Bundesrat bis Ende Oktober 2025 eine Vernehmlassung zum Paket Schweiz-EU durch. Dieses umfasst neben den Abkommen auch die Gesetze, die die innerstaatliche Umsetzung ermöglichen, darunter das Stromabkommen und das **Beihilfeüberwachungsgesetz** (BHÜG). Staatliche Beihilfen begünstigen einzelne Unternehmen und können den Wettbewerb verzerren, weshalb sie in der EU systematisch überwacht werden. In der Schweiz besteht eine solche Kontrolle durch die WEKO bisher nur im Luftverkehr, zukünftig soll sie auf zwei weitere Bereiche (Strom und Landverkehr) ausgedehnt werden (vgl. Abschnitte 4.1.5 und 4.1.15.c).

Der aktuelle Stand der weiteren **parlamentarischen Vorstösse** mit Bezügen zum Kartellgesetz und zum Binnenmarktgesetz präsentiert sich wie folgt:

- Die **Motionen** 16.4094 **Fournier** vom 15. Dezember 2016 «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren», 18.4282 **Français** vom 13. Dezember 2018 «Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen, um die Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede zu beurteilen» und 21.4189 **Wicki** vom 30. September 2021 «Untersuchungsgrundsatz wahren – keine Beweislastumkehr im Kartellgesetz» wurden in der KG-Teilrevision durch entsprechende Vorschriften im KG umgesetzt.
- Die **Motion** 22.3838 **Gugger** vom 17. Juni 2022 «Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt» wurde von beiden Räten angenommen und am 19. März 2025 überwiesen.

- Die **Motionen** 22.3976 **Maitre** und 22.3977 **de Quattro** vom 22. September 2022 «Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten» wurden vom Ständerat abgelehnt.
- Die **Motion** 22.4404 **Rechsteiner** vom 14. Dezember 2022 «Verfahren beschleunigen – Rechtssicherheit erhöhen» wurde von beiden Räten angenommen. Der Bundesrat plant eine Umsetzung im Rahmen der Reform der Wettbewerbsbehörden.
- Die **Motion** 25.3020 der **WAK-N** vom 31. Januar 2025 «KMU entlasten. Klartext bei Gebühren für bargeldlose Zahlungsmittel» fordert eine gesetzliche Regelung für mehr Transparenz bei den Gebührenkomponenten, die Acquirer beim Einsatz bargeldloser Zahlungsmittel gegenüber den Händlern anwenden. Sie wurde von beiden Räten angenommen und am 18. Juni 2025 überwiesen.
- Die **Interpellation** 25.4055 **Müller** vom 22. September 2025 «Schweizer Zahlungsverkehr im Griff von US-Giganten. Digitale Souveränität stärken» hat der Bundesrat mit Stellungnahme vom 19. November 2025 beantwortet.
- Die **Motion** 23.3224 **Français** vom 16. März 2023 «Institutionelle Reform der Wettbewerbskommission» wurde von beiden Räten angenommen. Der Bundesrat plant eine Umsetzung im Rahmen der Reform der Wettbewerbsbehörden.
- Die **Motion** 20.3531 **Caroni** vom 8. Juni 2020 «Fairerer Wettbewerb gegenüber Staatsunternehmen» beauftragt den Bundesrat, die nötigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um Wettbewerbsverzerrungen durch Staatsunternehmen einzudämmen. Beide Räte beschliessen im Jahr 2025, diese Motion nicht abzuschreiben.
- Noch nicht erledigt sind die folgenden **Interpellationen**: 23.4513 **Gugger** vom 22. Dezember 2023 «Big Tech: Missbrauch von Marktmacht gegenüber KMUs und Spitälern» und 23.4416 **Maitre** vom 20. Dezember 2023 «Debitkarten. Überhöhte Gebühren für den Kleinhandel. Verfahren vor der Weko», 24.3311 **Pfister** vom 15. März 2024 «Motion 18.3898, 'Effektiver Vollzug des Kartellgesetzes beim Kraftfahrzeughandel'. Wie und wann setzt der Bundesrat die fehlenden Punkte der Motion um?», 24.3292 **Amoos** vom 15. März 2024 «Mehr Transparenz bei Gebühren und Kommissionen für Kartenzahlungen», 24.3794 **Amoos** vom 14. Juni 2024 «Transparenz bei den Transaktionsgebühren und -kommissionen für bargeldlose Zahlungsmittel», 25.3687 **Michaud Gigon** vom 18. Juni 2025 «Lehren aus dem UBS-CS-Fiasko für die institutionelle Reform der Weko»; sowie die folgenden **Motionen**: 24.3627 **Pfister** vom 13. Juni 2024 «Wiederherstellung des Wettbewerbs- und Konsumentenschutzes im Autohandel. Beseitigung eines Handelshemmnisses bei Elektrofahrzeugen», 24.4590 **Rüegsegger** vom 20. Dezember 2024 «Sektoruntersuchung einführen – strukturelle Wettbewerbsprobleme lösen», 22.4563 **Grossen** vom 16. Dezember 2022 «Eindämmung unfairer Konkurrenz durch Bundesbetriebe» und das Postulat 23.3444 **WAK-N** vom 4. März 2023 «Zusammenschluss von UBS und CS. Beurteilung der wettbewerbsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung» (Veröffentlichung des Postulatsberichts am 12. Dezember 2025).

7 Statistik

Die nachfolgende Statistik gibt einen Überblick über die Arbeiten der WEKO und ihres Sekretariates im Jahr 2025:

	2025	2024	2023
Untersuchungen			
Während des Jahres geführt	18	24	25
davon Übernahmen vom Vorjahr	15	21	18
davon Eröffnungen	3	1	7
davon neue Untersuchungen aus einer aufgeteilten Untersuchung	0	0	0
Endentscheide	8	7	2
davon einvernehmliche Regelungen	6	3	0
davon behördliche Anordnungen	6	3	1
davon Sanktionen nach Art. 49a Abs. 1 KG	6	2	2
davon Teilverfügungen	0	0	0
Verfahrensleitende Verfügungen	3	5	2
Andere Verfügungen (Publikation, Kosten, Einsicht, etc.)	1	1	3
Vorsorgliche Massnahmen	0	0	0
Sanktionsverfahren nach Art. 50 ff. KG			
Vorabklärungen			
Während des Jahres geführt	8	11	17
davon Übernahmen vom Vorjahr	4	10	10
davon Eröffnungen	3	1	7
Abschlüsse	3	5	8
davon mit Untersuchungseröffnung	0	0	3
davon mit Anpassung des Verhaltens	0	4	3
davon ohne Folgen	3	1	2
Andere Tätigkeiten			
Bearbeitete Meldungen gemäss Art. 49a Abs. 3 Bst. a KG	0	2	2
Erfolgte Beratungen	18	24	29
Abgeschlossene Marktbeobachtungen	43	50	48
BGÖ-Gesuche	12	16	18
Sonstige erledigte Anfragen	476	513	500
Zusammenschlüsse			
Meldungen	34	43	33
Kein Einwand nach Vorprüfung	33	43	32
Prüfungen	1	1	2
Entscheide der WEKO nach Prüfung	0	1	0
Untersagung	0	1	0
Zulassung mit Bedingungen / Auflagen	0	0	0
Zulassung ohne Vorbehalte	1	0	0
Vorzeitiger Vollzug	0	0	0
Beschwerdeverfahren			
Beschwerdeverfahren Total vor BVGer und BGer	22 (50)	27 (59)	31 (67)
Urteile BVGer	5 (11)	5 (7)	11 (16)
davon Erfolg der Wettbewerbsbehörde	4 (10)	5 (7)	9 (14)
davon teilweiser Erfolg	1 (1)	0 (0)	2 (2)
davon kein Erfolg	0 (0)	0 (0)	0 (0)

Urteile BGer	7 (11)	6 (6)	1 (1)
davon Erfolg der Wettbewerbsbehörde	6 (10)	5 (5)	1 (1)
davon teilweiser Erfolg	1 (1)	0 (0)	0
davon kein Erfolg	0 (0)	1 (1)	0
Hängig Ende Jahr (vor BVGer und BGer)	14 (42)	21 (53)	24 (56)
Gutachten, Empfehlungen und Stellungnahmen etc.			
Gutachten (Art. 15 KG)	0	1	0
Empfehlungen (Art. 45 KG)	0	1	0
Gutachten (Art. 47 KG, 5 Abs. 4 PüG oder 11a FMG)	0	0	0
Nachkontrollen	0	0	0
Bekanntmachungen (Art. 6 KG)	0	0	0
Stellungnahmen (Art. 46 Abs. 1 KG)	339	338	318
Vernehmlassungen (Art. 46 Abs. 2 KG)	13	16	13
Beihilfeprüfungen	0	0	0
BGBM			
Empfehlungen / Untersuchungen (Art. 8 BGBM)	0	0	0
Gutachten (Art. 10 BGBM)	4	3	2
Marktbeobachtungen / Beratungen / sonstige erledigte Anfragen	61	48	52
Beschwerden (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} BGBM)	1	2	0

Aus der Statistik für das Jahr 2025 und dem Vergleich mit den Zahlen aus den Jahren 2024 und 2023 ergeben sich die folgenden wesentlichen Erkenntnisse:

- Untersuchungen: Die WEKO führte im Jahr 2025 einen Fünftel weniger Untersuchungen, schloss dafür deutlich mehr Verfahren mittels Entscheide ab.
- Vorabklärungen und Marktbeobachtungen: Die Anzahl Marktbeobachtungen fällt leicht tiefer als in den letzten Jahren aus. Die Anzahl Vorabklärungen hat sich nochmals reduziert und beträgt die Hälfte gegenüber dem Jahr 2023.
- Zusammenschlüsse: Weiterhin hoch fallen zu prüfende Zusammenschlüsse an. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre fort.
- Beschwerdeverfahren²: Die Gerichte, v.a. das BVGer fällten auch im Jahr 2025 mehrere Urteile. In den meisten Fällen obsiegte die WEKO ganz oder teilweise.
- Gutachten, Empfehlungen und Stellungnahmen: Die WEKO erlies keine Empfehlung und verfasste kein Gutachten. Auch in den letzten Jahren war deren Zahl tief. Weiterhin hoch fällt der Einsatz für die Regulierungsarbeit zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen von Ämterkonsultationen und Vernehmlassungsverfahren aus.

² WEKO-Entscheide (Verfügungen) richten sich meist gegen mehrere Parteien. Diese reichen vor den Gerichten einzeln eine Beschwerde ein. Die Gerichte behandeln in der Regel jede Beschwerde einzeln und fällen entsprechend mehrere Urteile zu einem einzelnen WEKO-Entscheid. Diese Gerichtsurteile sind in der Sache teilweise sehr ähnlich, können aber auch Einzelfragen behandeln. Ab dem Jahr 2021 werden neu nicht nur die parallelen Beschwerdeverfahren vor den Gerichten gemeinsam als ein Fall pro WEKO-Entscheid gezählt, sondern wird zusätzlich in Klammern die Gesamtsumme aller separaten, auch parallelen Beschwerden insgesamt aufgeführt. Gleiches gilt für die Statistik auf Stufe Gerichte: Die Urteile werden zum einen unabhängig von der Anzahl Beschwerden zu einem WEKO-Entscheid als ein Urteil gezählt sowie zum anderen sind zusätzlich in Klammern die Urteile zu den einzelnen Beschwerden aufgeführt.

- BGBM: In einer ähnlichen Grössenordnung der letzten Jahre bewegen sich die Tätigkeiten im Bereich des Binnenmarktgesetzes. Die Menge an Marktbeobachtungen, Beratungen und Anfragen stieg auf das Niveau des Jahres 2022 an.

8 Spezialthema 2025: KI und Kartellrecht

Generative künstliche Intelligenz (KI), als eine Form der KI, birgt ein erhebliches Potenzial zur Stärkung des Wettbewerbs. Sie lernt aus einer Vielzahl an Beispielen und erzeugt darauf basierend neue Inhalte wie Texte, Bilder, Audio, Video oder Codes, statt nur Vorhandenes wiederzugeben. Sie kann kognitive Aufgaben übernehmen, die Arbeitsleistung von Nutzerinnen und Nutzern steigern und Routinetätigkeiten ersetzen. Sie erweitert die Möglichkeiten der Automatisierung und prädiktiven Analyse und lässt sich modular kombinieren und einsetzen. Dadurch können Kostensenkungen, Effizienzgewinne und Produktivitätssteigerungen erzielt werden. Insgesamt begünstigt dies schlankere Geschäftsmodelle und erleichtert oder ermöglicht kleineren Unternehmen den Markteintritt.

Generative KI ermöglicht zudem die Weiterentwicklung bestehender Produkte und die Schaffung neuer Angebote. Sie erlaubt eine stärkere Anpassung und Personalisierung von Dienstleistungen. Gleichzeitig erhalten kleinere Unternehmen Zugang zu Gestaltungs- und Kommunikationswerkzeugen, die bislang vor allem grösseren Unternehmen vorbehalten waren. Dies erhöht den Wettbewerbsdruck auf etablierte Anbieter in Bezug auf Qualität, Nutzererfahrung und neue Produkteigenschaften.

Konsumentinnen und Konsumenten können ebenfalls von KI profitieren. So erhöht sich die Auswahl an Anbietern und Angeboten. Sie können KI auch selbst einsetzen, etwa bei der Suche nach den für sie besten Angeboten. KI-gestützte Suchfunktionen, Empfehlungssysteme und die niederschwellige Möglichkeit, mit einer KI zu interagieren, senken die Suchkosten und erleichtern den Wechsel zwischen Produkten.

Ob sich dieses Potenzial in mehr Wettbewerb niederschlägt, hängt von der technologischen Entwicklung und den institutionellen Rahmenbedingungen ab. Die Entwicklung steht noch am Anfang und ist offen. Einige Potenziale könnten sich als technisch nicht realisierbar erweisen. Andere bleiben ungenutzt, weil der Zugang zu Daten, KI-Modellen oder der erforderlichen Rechenleistung fehlt. Schliesslich besteht das Risiko, dass Anbieter Wettbewerb behindern, indem sie den Zugang zu neuen Technologien beschränken oder KI gezielt zur Abschottung von Märkten einsetzen.

Falls Unternehmen durch Abreden oder durch den Missbrauch ihrer Marktmacht versuchen, den Wettbewerb zu behindern, greift die WEKO ein. Denn sie hat die Aufgabe, den wirksamen Wettbewerb zu schützen. Bei neuen, branchenverändernden, so genannten **disruptiven Technologien** wie der generativen KI steht die WEKO vor der Herausforderung, dass die Entwicklungen ungewiss sind. Sie muss daher in einem sich rasch ändernden Umfeld die Chancen und Risiken solcher Technologien für den Wettbewerb einschätzen sowie ihre Handlungsmöglichkeiten abwägen. Verfrühte und falsche Eingriffe könnte Chancen gefährden. Ein zu spätes Erkennen eines Problems kann den Wettbewerb behindern und Eingriffe erschweren.

Die WEKO verfolgt daher die Entwicklungen bei der generativen KI und tauscht sich mit Wettbewerbsbehörden anderer Länder aus, welche vor der gleichen Herausforderung stehen. Dabei zeigen sich primär zwei Problemfelder: Zum einen besteht eine Konzentrationsgefahr im Bereich der generativen KI, zum anderen mögliche Gefahren aus KI-Anwendungen wie der algorithmischen Preissetzung.

8.1 Konzentrationsgefahren im Bereich der generativen KI

Stark vereinfacht lässt sich die Wertschöpfungskette der generativen KI in zwei Segmente unterteilen: Basis bilden die **Foundation-Modelle**. Bei diesen handelt es sich um mit grossen Mengen an Daten trainierte Grundmodelle, welche ein künstliches neuronales Netz bilden. Darauf bauen die konkreten **Anwendungen** auf, so wie beispielsweise ein Chatbot (KI-gestützte Programme, die menschliche Gespräche simulieren und in Bereichen wie Kunden-

service, Vertrieb oder Unterhaltung eingesetzt werden). Diese basieren auf spezialisierten Modellen, die durch ein weiteres Training oder Feinabstimmung der Foundation-Modelle entwickelt werden.

Während auf den Anwendungsmärkten eine Vielzahl von Anbieterinnen existiert, zeigen die Märkte für **Foundation-Modelle** Eigenschaften, welche zu einer starken Konzentration neigen. So erfordert ihre Entwicklung den Einsatz einer bedeutsamen Rechenleistung, den Zugang zu sehr grossen Datenmengen und spezialisiertes Know-how, wobei starke Skaleneffekte bestehen können. Die sich daraus ergebenden Grössenvorteile werden zugespitzt, da aufgrund der grossen Nachfrage Anzeichen für Flaschenhalseffekte bestehen. Zudem gibt es Anzeichen für Netzwerkeffekte. Denn durch die Beobachtung des Nutzerverhaltens oder Rückmeldungen aus vielen Testläufen sammeln die Entwickler ein Feedback, mit welchem sie zukünftige Iterationen der Modelle verbessern können. Es besteht damit ein Zukunftsszenario, in welchem viele spezialisierte KI-Modelle auf nur wenige Foundation-Modelle zurückgreifen.

Die bereits etablierten grossen Digitalunternehmen verfügen über Vorteile gegenüber neuen Marktteilnehmenden, da sie einen leichteren Zugang zu den nötigen Ressourcen haben. Sie haben einen leichteren Zugang zu Rechenleistung, da sie eng mit Entwicklern von KI-Prozessoren zusammenarbeiten oder solche selbst entwickeln. Weiter verfügen sie über einen besseren Zugang zu grossen Datenvolumina, da sie eigene Plattformen mit vielen Inhalten in Form von Text oder Video betreiben. Zudem sind bei ihnen bereits viele hoch qualifizierte Arbeitnehmende angestellt. Weiter können die bereits etablierten grossen Digitalunternehmen aufgrund der Integration verschiedener Dienste im gleichen Unternehmen von Verbundvorteilen und Netzwerkeffekten profitieren. Durch die Integration eigener KI-Modelle in ihre bestehenden anderen Angebote haben sie einen direkten Zugriff auf das Feedback durch die Nutzerinnen und Nutzer, um ihre Modelle weiter zu verfeinern.

Gegenwärtig zeigt sich die Entwicklung des Wettbewerbs im Markt für Foundation-Modelle noch als offen und dynamisch. Viele verschiedene Modelle wie zum Beispiel GPT, Gemini oder Claude sind auf dem Markt verfügbar und es entstehen weiterhin neue Modelle. Die leistungsstärksten Modelle werden nicht ausschliesslich von den bereits etablierten grossen Digitalunternehmen entwickelt und andere Anbieter entwickeln leistungsfähige und innovative Modelle, womit sie mit den marktstärksten Unternehmen mithalten können. Innovationen kommen folglich nicht nur von den grössten oder leistungsfähigsten Modellanbieterinnen, sondern auch von neu eintretenden Unternehmen. Es besteht ein Spektrum an Geschäftsmodellen von geschlossenen proprietären Modellen, die Quellcodes, Trainingsdaten und Parameter nicht offenlegen und nur ausgewählten Nutzern und Nutzerinnen zugänglich sind. Jedoch existieren auch Open-Source-Modelle, welche allen zugänglich sind und Quellcodes, Trainingsdaten und Parameter offenlegen. Folglich können in einem möglichen Zukunftsszenario Anbieterinnen spezialisierter KI-Modelle auf ein breites Spektrum unterschiedlicher Foundation-Modelle von verschiedenen Anbieterinnen zurückgreifen, welche sich durch unterschiedliche Entwicklungen unterschiedlich spezialisieren. Auch das umgekehrte Szenario mit einem stark konzentrierten Markt mit nur wenigen Anbieterinnen ist möglich. Welches sich einstellt, hängt nicht einzig von der technologischen Entwicklung ab. Denn Unternehmen könnten versuchen, eine marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen oder mittels Abreden den Fortschritt zuungunsten des Wettbewerbs zu beeinflussen.

Die grossen Digitalunternehmen verfügen über eine starke oder herausragende Position auf unterschiedlichen Digitalmärkten oder Stufen der Wertschöpfungskette. So genannte Hyper-scaler, d.h. sehr grosse Cloud-Anbieter bzw. Betreiber riesiger Rechenzentren, sind wichtige Anbieter von cloudbasierter Rechenleistung. Diese Rechenleistung ist einerseits erforderlich, um Foundation-Modelle und spezialisierte Modelle zu trainieren. Andererseits greift das breite Angebot von KI-Modellen für Unternehmen wie Endkundinnen und -kunden ebenfalls auf cloudbasierte Rechenleistung zurück, wodurch sie auch ein wichtiger Intermediär im Kundenkontakt sind. Da sie gleichzeitig auf mehreren Stufen der Wertschöpfungskette sowie in weiteren digitalen Märkten über erhebliche Marktmacht verfügen, besteht das Risiko, dass sie

diese Positionen zur Stärkung ihrer eigenen KI-Modelle missbrauchen. Mögliche wettbewerbs-schädliche Strategien sind insbesondere Selbstbevorzugung, etwa durch die prominente Platzierung eigener Modelle, bessere Rankings eigener KI-Applikationen oder bevorzugten Zugang zu zentralen Inputs, sowie die Koppelung oder Bündelung eigener Angebote. Ferner kann der Wettbewerb beeinträchtigt werden, wenn Plattformen die Interoperabilität beschränken, indem sie ihre Produkte gezielt inkompatibel mit KI-Anwendungen anderer Anbieter ausgestalten.

Zudem lässt sich eine grössere Zahl an Minderheitsbeteiligungen und Partnerschaften entlang der Wertschöpfungskette beobachten. Diese Partnerschaften führen zu mehr Innovation und tieferen Hürden für Markteintritte, da sie kleineren Unternehmen den Zugang zu den notwendigen Ressourcen wie Daten oder Rechnungsleistung bieten. Jedoch entstehen durch diese Partnerschaften die Risiken von Wettbewerbsabreden oder einer Verstärkung der Konzentrationstendenz, weil sich die grossen Anbieter so vom Wettbewerbsdruck potenzieller Rivalen isolieren können. Dies, weil durch die Partnerschaft der Wettbewerb zwischen den Unternehmen abgeschwächt wird, durch die Abwerbung der wichtigsten Talente eines Start-Up die Innovationskraft ausgehöhlt wird oder die Ausrichtung am Partner zu Lock-in-Effekten führt.

Die grossen Digitalunternehmen stehen in ihrem Verhalten unter strenger Beobachtung der verschiedenen Wettbewerbsbehörden, beispielsweise durch gründliche Sektoruntersuchungen betreffend cloudbasierte Rechenleistungen. Bestehen Anhaltspunkte für eine Behinderungsstrategie, können Wettbewerbsbehörden diese untersuchen. So eröffnete die Europäische Kommission im Dezember 2025 zwei Untersuchungen mit Bezug zur generativen künstlichen Intelligenz. Im Verfahren gegen Meta klärt sie, ob konkurrierende KI-Anbieter in ihren Angeboten über Whatsapp behindert werden. Im Verfahren gegen Google untersucht die Europäische Kommission den Zugang zu Daten von YouTube zum Training von KI-Modellen und die Verwendung von Inhalten von Online-Medien in der KI-Übersicht bei der Online-Suche. Die WEKO verfolgt diese Entwicklungen genau, damit sie Verhalten aufgreifen kann, welche einen Bezug zur Schweizer Wirtschaft haben. Bei Verhaltensweisen, welche inländische und ausländische Märkte gleichermassen betreffen und durch die EU-Kommission untersucht werden, hält sie sich entsprechend ihrer Strategie zu digitalen Märkten mit eigenen Verfahren zurück. Es besteht jedoch die klare Erwartung seitens der WEKO, dass Unternehmen Massnahmen und Zusagen, welche im Ausland zustande kommen, auch in der Schweiz umsetzen.

8.2 Risiken bei der algorithmischen Preissetzung

Unternehmen können in ihrer Preissetzung Algorithmen nutzen. Diese lassen sich durch drei Charakteristiken unterscheiden. Zunächst ist die Art der Preissetzung unterschiedlich, nämlich ob Instruktionen zur Preisfestlegung in Form vorgegebener Regeln erfolgen oder ob KI-Techniken eingesetzt werden. Letztere weisen die Fähigkeit auf, von den Reaktionen des Marktes zu lernen. Die algorithmische Preissetzung unterscheidet dahingehend, ob ein Algorithmus einen Preis empfiehlt und ein Mensch die Entscheidung trifft, oder ob ein Preis direkt durch den Algorithmus gesetzt wird. Schliesslich unterscheiden sich solche Algorithmen anhand der Datenquellen, etwa Daten über die Käuferinnen und Käufer, Marktdynamiken und andere interne und externe Datenquellen.

Der Einsatz von Algorithmen kann den Wettbewerb intensivieren, indem Algorithmen die Preissetzung effizienter gestalten und die Umsetzung innovativer Preismodelle erlauben. Mit ihnen gehen aber auch **Risiken** für den Wettbewerb einher, beispielsweise wenn sie eine Preis-koordination ermöglichen. Hierbei können drei Szenarien unterschieden werden: Der Einsatz bei klassischen Preisabsprachen, die Preisabstimmung durch Algorithmen von Dritten und die potenzielle Kollusion durch autonomes Lernen. Im Kontext der KI sind hauptsächlich die letzteren beiden Szenarien von Bedeutung.

Unternehmen können sich in der Preissetzung auf Preisempfehlungen von Dritten abstützen oder einen Preissetzungsalgorithmus von Dritten kaufen und einsetzen. Wenn sich dabei die Wettbewerber auf den gleichen Algorithmus stützen, können sie in ähnlicher Weise auf externe Informationen reagieren, die Reaktion ihrer Mitbewerber auf eigene Preisanpassungen besser einschätzen oder eine gemeinsame Preisstrategie durchführen. Dadurch kann im Markt eine Preisharmonisierung an die Stelle des unverfälschten Wettbewerbs treten. Das Risiko ist besonders hoch, wenn die gleichen Algorithmen eingesetzt werden, welche mit den gleichen Daten gespeist werden und keine selbstständige Anpassung der Preise durch die Unternehmen gegenüber den Vorschlägen des Algorithmus vorgenommen wird. Umgekehrt verringert sich das Risiko der Preisabstimmung, wenn die algorithmischen Preisempfehlungen für jedes Unternehmen individuell gestaltet werden, etwa indem die Parameter des Preisalgorithmus eigenständig eingestellt werden und auf die Datenlage des eigenen Unternehmens abgestellt wird.

Die Techniken der KI erlauben es den Algorithmen, autonom zu lernen und sich so zu optimieren. Dadurch ist es denkbar, dass KI-Algorithmen selbstständig ihre Preise aneinander anpassen und höhere Preise erzielt werden, als unter Wettbewerb zu erwarten wäre. Bislang konnte unter Laborbedingungen gezeigt werden, dass KI-Algorithmen derartige Strategien entwickeln können. Ob dieses Risiko in der Realität besteht oder ein relevantes Ausmass annimmt, ist noch offen. Wenn Unternehmen nicht vereinbaren, identische KI-Algorithmen anzuwenden, oder gleiche Algorithmen von Dritten beziehen, ist damit zu rechnen, dass sich ihre Strategien, die eingesetzten KI-Modelle, die verwendeten Daten und damit auch ihre Strategien unterscheiden. Mit diesen Unterschieden dürfte sich das autonome Lernen kollusiver Strategien im Markt als schwieriger herausstellen als im Labor. Da mit den rapiden Fortschritten in der künstlichen Intelligenz bisher noch nicht erkannte Risiken für Abreden entstehen können, bleiben die Wettbewerbsbehörden wachsam und verfolgen die weiterhin die kommenden Entwicklungen in der autonomen Preissetzung.

Die Gefahr im Einsatz der KI bei Preisalgorithmen liegt somit vorwiegend darin, dass Unternehmen sich dadurch abstimmen, indem sie in ihrer Preissetzung auf die gleichen Daten und die gleichen Algorithmen zurückgreifen. Für die WEKO bedeutet dies, in ihrer Beratungstätigkeit weiterhin vor der Gefahr einer Kartellrechtsverletzung beim Befolgen von Preisempfehlungen und dem Austausch preissensibler Informationen zu warnen. Unternehmen können öffentlich verfügbare Daten verwenden, um ihre eigenen Algorithmen zu speisen. Verwenden sie dabei einen Preisalgorithmus eines externen IT-Anbieters, sollten sie darauf achten, diesen mit einer eigenständigen Strategiewahl und unter Einbezug der unternehmenseigenen Daten zu verwenden. Die Verantwortung zum kartellrechtskonformen Verhalten liegt bei den Unternehmen, welche Algorithmen zur Preissetzung anbieten oder diese in der eigenen Preissetzung verwenden.

8.3 Nutzung der KI durch die WEKO

KI kann nicht nur die Arbeit von Unternehmen, sondern auch die von Behörden verbessern, diese effizienter gestalten und Lösungsansätze für Probleme bieten, welche bislang zu aufwändig oder komplex waren. Die WEKO will sich diese neuen Möglichkeiten ebenfalls erschliessen und sie verantwortungsvoll einsetzen. Einerseits um sich selbst zu verbessern, andererseits auch um den Wandel besser zu verstehen und allfällige kartellrechtliche Problemstellung auf KI-Märkten besser beurteilen zu können.

Für kleinere Behörde innerhalb der Bundesverwaltung wie der WEKO gestaltet sich dies teilweise anspruchsvoll. Viele KI-Anwendungen sind sehr rechenintensiv. Da die WEKO nicht über eigene Server verfügt, müsste sie dafür auf externe Dienste ausweichen. Da sie in kartellrechtlichen Verfahren wiederum Amts- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren hat, können existierende Lösungen von ausserhalb der Bundesverwaltung nur eingeschränkt genutzt werden. Der verantwortungsvolle Umgang mit KI bedingt, dass die Anwendung vertrauenswürdig

und menschenzentriert bleibt. Die KI-Verfahren müssen für die Anwenderinnen transparent und nachvollziehbar bleiben, damit ein Mensch die Kontrolle gewährleisten kann. Mit rund 70 Mitarbeitenden fehlt es der WEKO an der Grösse für den Aufbau einer eigenen spezialisierten KI-Abteilung.

Trotz dieser Hürden erachtet die WEKO es als wichtig, das Potenzial der KI zu erschliessen. Sie hat das Selbstverständnis einer lernenden Organisation, deren Personal die Fähigkeit mitbringt, sich neue Fähigkeiten anzueignen. Dafür ermutigt sie die Bildung interdisziplinärer Arbeitsgruppen zum internen Wissensaustausch und zur Entwicklung und Anwendung von KI-Lösungen und begrüsst die Eigeninitiative von Mitarbeitenden im Kontext von Konferenzen, Weiterbildungen und akademischer Forschung. Der nationale und internationale behördenübergreifende Austausch ermöglicht einen Wissensaufbau und Diskussion. So entstand aus der Teilnahme am International Competition Network Technologist Forum bereits eine Kooperation mit der französischen Wettbewerbsbehörde zur Umsetzung einer möglichen KI-Lösung zur Erschliessung der eigenen Praxis mit Sprachmodellen innerhalb des Sekretariats (vgl. Abschnitt 5).

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Entwicklung und Weiterentwicklung des Screening-Tools innerhalb des Sekretariats und in Zusammenarbeit mit der akademischen Forschung. Beim Screening handelt es sich um Methoden, Ausschreibungsdaten in Hinblick auf Auffälligkeiten und Verhaltensmuster zu untersuchen, welche auf Submissionsabreden hindeuten. Sie zielen darauf ab, bestehende Hinweise auf Kartelle durch Datenanalyse weiter zu Verdachtsmomenten zu verdichten und die Fähigkeit zu erlangen, auch ohne Hinweise von externen Quellen Kartelle aufzudecken. Die ursprünglich entwickelte statistische Analyse wurde mit Methoden des maschinellen Lernens und Daten von abgesprochenen und wettbewerblichen Ausschreibungen weiter verfeinert und erweitert. Die neuesten Entwicklungen nutzen Methoden des Deep Learnings, als spezieller Teilbereich des maschinellen Lernens, um das menschliche Lernverhalten mit Hilfe grosser Datenmengen nachzuahmen. Damit trägt die WEKO zur Forschung in diesem Feld bei und leistet internationale Pionierarbeit, welche auch von anderen Behörden genutzt wird.

Beim praktischen Einsatz des Screening-Tools achtet die Behörde auf die Grundsätze des verantwortungsvollen Umgangs mit künstlicher Intelligenz. Der Entscheid über eine Untersuchungseröffnung wird von der Präsidentin getroffen, gestützt auf von Mitarbeitenden zusammengetragene Anhaltspunkte eines Verstosses gegen das Kartellgesetz. Die KI-Ergebnisse dienen dabei als analytische Unterstützung und werden im Verdachtsfall von weiteren Analysen ergänzt. Der praktische Anwendungsbereich beschränkte sich bis anhin auf Submissionsdaten, für welche Erfahrungswerte für das gute Funktionieren der Methoden vorliegen, so dass die Verlässlichkeit der Methode gewährleistet ist. Die Auswertung erfolgt auf internen Rechnern, wodurch ein Datenabfluss verhindert wird.

8.4 Fazit

KI hat das Potenzial, den Wettbewerb substantiell zu stärken, indem sie Effizienzgewinne ermöglicht, Innovation beschleunigt und Markteintrittsbarrieren senkt. Diese Effekte sind jedoch nicht technologieimmanent, sondern abhängig von Marktstrukturen, Zugang zu zentralen Ressourcen und dem Verhalten marktmächtiger Akteure. Insbesondere bei der generativen KI bestehen aufgrund hoher Skaleneffekte, Netzwerkeffekte und vertikaler Integration Konzentrationsrisiken. Hinzu kommen Anwendungsrisiken wie die algorithmische Preissetzung, die unter bestimmten Voraussetzungen zu Preisharmonisierung und Wettbewerbsabschwächung führen kann.

Für die WEKO folgt daraus die Notwendigkeit einer präzisen, vorausschauenden und zugleich umsichtigen Anwendung des Kartellrechts. Ein zu früher oder zu grober Eingriff kann Innovationspotenziale beeinträchtigen, ein zu spätes Handeln hingegen wettbewerbsschädliche

Strukturen verfestigen. Der wirksame Schutz des Wettbewerbs erfordert daher ein kontinuierliches Verfolgen der Entwicklungen. Dabei kommt dem behördenübergreifenden nationalen wie internationalem Austausch eine wichtige Rolle zu. Einerseits können die Behörden voneinander lernen, wie sie sich durch den Einsatz von KI selbst verbessern können. Andererseits hilft der Austausch beim frühzeitigen Erkennen von wettbewerbsschädlichen Verhaltensweisen. Zeigen sich Behinderungsstrategien, die einen Bezug zur Schweizer Wirtschaft haben oder Anzeichen für algorithmische Kollusion, wird die WEKO diese Fälle aufgreifen.

9 Anhang: Mitglieder der Kommission und der Geschäftsleitung des Sekretariates

Kommission:

- Baudenbacher Laura Melusine, Präsidentin, Anwältin (Partnerin) in Schweizer Anwaltskanzlei mit Niederlassung in Zürich, Brüssel, Oslo
- Wüthrich-Meyer Danièle, Vizepräsidentin, ehemalige Richterin am Obergericht des Kantons Bern
- Letina Igor, Vizepräsident, ausserordentlicher Professor für Mikroökonomie an der Universität Bern
- Bettschart-Narbel Florence, Mitglied, Anwältin, ehemals Verantwortliche für Politik und Recht im Zentralsekretariat der Fédération Romande des Consommateurs FRC
- Diebold Nicolas, Mitglied, Professor für öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern
- Huber Mikael, Mitglied, Ressortleiter beim Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) für Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung und Handel
- Källezi Pranvera, Mitglied, selbständige Anwältin im Kanton Genf
- Martinez Isabel, Mitglied, Ökonomin (Dozentin) an der KOF Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich, ehemals Zentralsekretärin des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes SGB
- Minsch Rudolf, Mitglied, stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung economiesuisse
- Mühlheuser Gerd, Mitglied, Professor für Volkswirtschaftslehre, insb. Mikroökonomie mit Schwerpunkt Industrieökonomie an der Universität Hamburg
- Nicoli Mauro, Mitglied, Anwalt (Partner) in Schweizer Anwaltskanzlei
- Rufer Martin, Mitglied, Direktor Schweizer Bauernverband SBV

Interessenbindungen: www.weko.admin.ch → Die WEKO → Kommission → Mitglieder.

Sekretariat der WEKO:

- Ducrey Patrik, Direktor
- Stüssi Frank, Stv. Direktor, Bau
- Graber Cardinaux Andrea, Vizedirektorin, Produktemärkte
- Schaller Olivier, Vizedirektor, Dienstleistungen
- Söhner-Bührer Carole, Vizedirektorin, Infrastruktur